

CONSTITUTIONES

Des/

Su Brodno

A. 1726.

In Zahlreicher Versammlung der Stände /

Den 28ten Septembr. reassumirten /

Und

den 10ten Novembr.

geschlossenen /

Sechswöchentlichen

Polnischen

Reichs = Tages.

Im Nahmen des Herrn. Amen.

August II, von Gottes Gnaden / König in Pohlen / Groß-
Herzog von Litthauen / Keussen / Preussen / Masuren / Sa-
mogittien / Kiow / Wolhynien / Podolien / Podlachien /
Ließland / Smolensk / Severien / Czernichow.
Erb-Herzog von Sachsen und
Churfürst.

Allen insgesamt und jedem insonderheit / denen dieses zu wissen nö-
thig ist / thun Wir kund / daß Wir / nach der Vorschrift der all-
gemeinen Rechte / die Reassumption des allernächst verstrichenen
Warschawischen Reichs-Tages / durch Universalien / auff diesen jezigen
Reichs-Tag verleget und angestellet haben / welchem Wir die Krafft und
Nachdruck eines ordentlichen sechs-wöchentlichen Reichs-Tages / mit Ver-
willigung aller Stände / ertheilen / und die nachgesetzte Constitutiones oder
Verordnungen bestättigen.

EXIV 386 wie vor.

Das Diploma.

August II, von Gottes Gnaden / König von Pohlen / Groß-
Herzog von Litthauen / Keussen / Preussen / Masuren / Sa-
mogittien / Kiow / Wolhynien / Podolien / Podlachien /
Ließland / Smolensk / Severien und Czernichow.
Erb-Herzog von Sachsen und
Churfürst.

Allen insgesamt und jedem insonderheit / dem dieses zu wissen nöthig ist /
thun wir jezt und auff künfftige Zeiten / kund und zu wissen / daß / wie
Wir biß hieher die ganze Zeit unserer Regierung / das erste und gründlich-
ste Fundament auff die Liebe und Zuneigung der ansehnlichen Einwoh-
ner / des Königreichs Pohlen / und des Groß-Herzogthums Litthauen ge-
leget / und Uns / umb die Erweiterung der Gränzen des Reichs / durch
Wieder-Erbung der abgerissenen Theile / mit Einwilligung aller Stän-
de bemühet haben / auch Uns zu bemühen nicht auffhören werden ; also
wollen Wir auch jezt / umb allem Praetext vorzubeugen / welcher einigen
Argwohn und Mißtrauen unter der Majestät und Libertät / oder unter Uns
und denen freyen Unterthanen erwecken könnte / vermöge der Verpflichtung /
dur

3

durch die Pacta Conventa, desgleichen wegen Unserer vorigen Diploma-
ta, hiemit versprochen und mit Unseren Königl. Worte bestätigen: daß
die/ auff die Polnische Könige und Stände des Königreichs Pohlen und
Herzogthums Litthauen gefällige/ auch von alten Zeiten her mit dem Cor-
pore der Republicque verbundene/ Provinz Curland/ auff erfolgenden
Todes-Fall des jezigen Herzogs Ferdinandi, als letzten Besizers/ dafern
er ohne Männliche Erben abscheiden solte/ vermöge der Pacten einer ewi-
gen Subjection, niemanden abzureißen und zu trennen nicht erlauben wer-
de/ auch die Einsetzung und Belehnung eines neuen Herzogs/ weder für
Uns allein/ noch mit Bewußt der Stände von der Republicque, nicht zu-
lassen; wie Wir denn allen/ die sich darumb bemühen könnten/ alle Hoff-
nung darzu zu gelangen abschneiden/ auch niemand keine Assistentz noch
Protection, weder directe noch indirecte geben/ vielmehr dem Grafen
Morig von Sachsen Ordres zuschicken wollen/ daß er sich dorten nicht länger
auffhalten/ und sich aller Ansprüche auff dasselbe/ sie haben Mahnen wie
sie wollen/ begeben möge. Darneben versichern Wir/ daß Wir alle die/
durch Practiquen erlangte/ und von einer privat- und verbotenen Zusam-
menkunft en faveur dieses Grafen Morigen fabricirte/ Instrumenta ihm
abnehmen und denen Ständen der Republicque noch auff diesem Reichs-
Tage/ als nichtige/ ungültige und die nicht bestehen können/ abgeben/
auch die Curlander/ als die einzige Urheber/ Künstler und betrügliche Ver-
fasser dieser Instrumenten, in unseren Relations-Berichten/ nach erteilten
Mandaten/ richten und straffen wollen. Welches Diploma, mit unserer
eigenen Hand unterschrieben/ und mit denen Siegeln des Reichs und
Groß-Herzogthums Litthauen bekräftiget/ Wir in die Hände des Wohl-
gebohrenen Land-Bothen-Marschalls übergeben/ und dasselbe nicht allein
unter die Reichs-Gesetze einzutragen/ sondern auch in die Matricul derer
Adlichen Gerichte einer jeden Boyewodschaft einzuschreiben erlauben.
Geschehen in Grodno/ den 11 Octobr. A. 1726. Unserer Regierung
im dreyßigsten Jahre.

Augustus Rex.

(L. S.) Regni.

(L. S.) D. M. Littb.

Der allgemeine Auffboht und Rüstung.

Um desto mehrerer Sicherheit der Republicque, auff besorgende Fälle/ wollen Wir den allgemeinen Auffboht des Adels/ biß auff künfftigen Reichs-Tag wills Gott/ in Unseren Händen behalten/ westwegen Wir auch/ alle deswegen verfaßte Constitutionen hiemit in allen Puncten re-assumiren/ auch beschließen und bestätigen Wir zugleich/ daß der Adel Stand/ umb sich zu denen Krieges-Diensten mit Pferden und Rüstung desto besser zuzubereiten/ so wie es durch alte Rechte verordnet ist/ sich versammeln und mustern könne.

Die Sicherheit der allgemeinen Reichs- Täge.

Weil Wir die alten Rechte und Constitutiones von denen allgemeinen sechswöchentlichen Reichs-Tägen/ unverbrüchlich in ihrer Krafft und Vigueur erhalten wollen/ als verbiethen Wir/ durch die Auctorität der jezigen Versammlung/ die Limitationes, welche aus Noth der verwichenen Coniuncturen/ für dieses einzige mahl/ und sonst nimmermehr/ haben geschehen müssen/ inskünfftige unter keinerley Praetext noch Tittul/ jemahls zu gestatten/ doch soll hiedurch denen Verordnungen/ von denen außerordentlichen Reichs-Tägen/ so zur Zeit der äußersten und unumgänglichen Noth gehalten werden/ nichts abgehen. Hierbey declariren Wir/ daß Wir den nächstfolgenden ordentlichen Reichs-Tag/ welcher/ nach der Abwechselung mit dem Groß-Herkogthum Litthauen/ in Grodno gefällig ist/ in termino lege novella praescripto, das ist auffß Jahr 1728/ beruffen wollen; zugleich aber wiederholen und erneuern Wir hiemit die Constitution von A. 1690 von Ordnung der Reichs-Täge/ fürnehmlich deswegen/ damit die Stände der Republicque, fünff Tage vor dem Ende und Schlusse des Reichs-Tages sich vereinigen mögen/ und versprechen Wir hiemit/ daß dieses in allen Stücken gehalten werden solle.

Das Herkogthum Curland.

Siemeil/ nach allgemeiner Erfahrung/ alle Reiche und Völcker/ die in einem Hauften und mit einander verbunden sind/ und unter einerley Ordnung und Regierung stehen/ einen viel stärkeren/ glücklicheren/ und zur Gegenwehr und allgemeiner Erhaltung geschickteren Körper/ als diejenigen/ welche zertheilet sind/ abzugeben pflegen.

Als wollen Wir/ nach den ewigen Subjections-Pactis und ganz absoluten und völligen Einverleibung/ welche/ ohne den geringsten Vorbehalt/

behalt / freywillig ordentlich und gebühlich von beyden Theilen auffgerich-
 tet und mit Eid-Schwüren bestättiget worden / nicht weniger vermöge der
 Constitution von A. 1589 / dafern es dem jezigen Herzog Ferdinand,
 der aus der Ketlerischen Linie herstammet / an männlichen Erben fehlen
 möchte / welchem jedoch alle seine Rechte / Praerogativen und Eigenthü-
 mer / so lange er leben wird / ohnbeschadet verbleiben sollen / (und welchen
 Wir / wegen der Huldigung / nach der Dispensation der Constitution
 von A. 1683 / wegen seines hohen Alters / und sonderbahren Meriten
 gegen die Republique, erlauben / daß er dieselbe / durch seinen Abgesandten
 abstatten könne / doch mit dieser Praecautio, daß dieses seinen Successo-
 ribus, im Fall welche directe aus seinen Lenden kommen solten / keines-
 weges als ein Recht dienen soll) gedachtes Herzogthum Curland und
 Semgallien / welche vor Alters her mit dem Körper der Republique,
 nebst allen seinen Attinentien und allen Contingentien vereiniget und
 incorporiret ist / wiederum mit der Cron Pohlen und Groß-Herzogs-
 thum Litthauen vereinigen und einverleiben / und sie für gemeinschaftliche
 und unzertrennliche Einwohner der Cron Pohlen und des Groß-Herzogs-
 thums Litthauen / so wie sie zuvor angenommen worden / mit ihren Rech-
 ten / Privilegien und vorher ertheilten Freyheiten annehmen / sie auch zu
 allen Ehren / Praerogativen und Freyheiten der Cron Pohlen und des
 Groß-Herzogthums Litthauen / so wie sie vorhero zugelassen sind / gleicher
 massen zulassen. Versprechen ihnen auch daß Wir sie mit vereinigten
 Kräften / Succurs und Krieges-Völkern der ganzen Republique, wie-
 der allen unrechtmäßigen Besiß und alle feindliche Einfälle / vertheidigen /
 beschützen und erhalten wollen. Ueber dieses / wie Wir alle Belohnung
 eines neuen Herzogs / auff den Fall gedachter Herzog Ferdinand ohne
 Männliche Erben abscheiden solte / in Ewigkeit ausschließen und abrogi-
 ren / also heben Wir auch auff und cassiren alles Unterfangen / welches
 ohnlängst / wieder unsere Inhibitiones, Mandata, und Rescripta, vorge-
 nommen worden / absonderlich die usurpirte unbillige letzere Zusammen-
 kunfft / mit allen Acten, die sich in die Affaire der eventuellen Succession
 erstrecken / und declariren dieselben für ungültig / weil sie ohnedem nichtig
 sind / und von selbst keinesweges bestehen können / weil es jetzt unserer und
 der Republique directen und höchsten Herrschafft / ins künfftige aber
 Uns zum Besten und Unserer unmittelbahren Herrschafft / nach einem ewi-
 gen und unumsstößlichen Recht / anheimfället. Und weil sich Graff Mor-

rig Unseren Befehlen / und dem Begehren der Republicque , indem er dem auff jezigen Reichs = Tage ihm überreichten Diplomati nicht nachgelebet / ungehorsam erzeiget hat / so proscribiren Wir ihn nicht allein aus dem Curländischen Gebiete / und aus der Cron Pohlen und dem Groß = Herzogthum Litthauen / sondern publiciren und verdammen ihn auch als einen Feind des Vaterlandes / und erklären ihn für Vogel = frey. Das freye Religions = Exercitium der Augsp. Confession / mit welchem sie zu der Republicque getreten / und sich dasselbe in denen Pactis subjectionis ausgedungen / versichern und bestätigen Wir ihnen mit dem ruhigen Besiz und Conservation derselbigen Religion und deren Gebräuche / in so weit als die gedachte Pacta davon handeln. Wir versichern auch daß Wir selbige zu changiren / niemanden mit Gewalt wollen zwingen lassen. Jedoch daß dieses dem Rechte und Gebrauch der Catholischen Religion / so wie es in der Regierungs = Formul beschrieben / und durch die Constitution von A. 1678 bestätigt worden / nicht schaden möge.

Damit nun auch / alle Begehren und Vorstellungen aller Curländischen Provinzien / anbetreffend ihre besondere Ordnungen und innerliche Statuten / welche zur guten Ordnung und inländischen Regierung nöthig sind / desto leichter und nachdrücklicher zur Gerechtigkeit / Behuff und Nutzbarkeit aller und jeden / können accommodiret und beygelegt werden / so verordnen Wir hierinnen zu Commissarien / mit Bewilligung aller dreyen Stände. Aus dem Senat. Den Hochwürdigem Herrn Christoph auff Slupow Szembeck, Bischoffen von Ermland und Sembin ; den Hochgebohrnen Herrn Casimir von Kozielsk Oginski, Boyeroden von Trock ; Herrn Stanislaum Dönhoff, Boyeroden von Polock und Feldhern von Litthauen ; Herrn Stanislaum Chometowski , Boyeroden von Masuren und Polnischen Unter = Feldhern. Aus der Rittertschaft / und zwar aus Klein = Pohlen. Den Hrn. Johann auff Tykocin und Tyczyn Branicki, Cron = Rath und Starosten von Krofia ; Herrn Jacob auff Skrzynie Dunin, Cron = Regenten / und Starosten von Radoszyc ; Herrn Ozarowski, Cracauischen Landesdecker ; Herrn Wielopolski, Starosten von Lands = Cron ; Hrn. Kalinowski, Starosten von Winnitz ; Herrn Karwowski, Mund = Schenkten von Wisk , und Richter des Branskischen Grods. Aus Groß = Pohlen. Die Hochgebohrne Herren / Maximilianum auff Tenczyn Okolinski , Cron = Hoff = Schatzmeister und Starosten von Sendomir ;
Herrn

Herrn Stephan Garczynski, Gähndrich von Graustadt; Herrn Alexander Lodzia Poninski, Jägermeistern von Graustadt; Hn. Nakwas-
 ki, Starosten von Ciechanow; Herrn Krasinski, Unter-Schencken von
 Ciechanow. Aus dem Groß-Herzogthum Litthauen. Die
 Hochgebohrne Herren / Herrn Casimir auff Bychow Dabrownie und
 Zaslawie Sapiha, General der Artillerie des Groß-Herzogthums Lit-
 thauen und Starosten von Wolpin; den Fürsten Michael auff Nieswicz
 und Olyce Radziwil, Starosten von Przemysl; Herrn Joseph de Cam-
 po Scipion, Starosten von Lidz; Herrn von Kozielsk Oginski, Sta-
 rosten von Gorzdowa; Herrn Wal, Gähndrich von Grodno; Herrn An-
 tonium Eperiasz, unsern Obristen; daß sie nicht allein diese ihre Defi-
 deria und Vorstellungen anhören / examiniren und beylegen sollen / son-
 dern fürnehmlich und hauptsächlich / daß diese Provinz / wie auch das Pyl-
 tinische Gebiete / ein jedes nach seinen Rechten / in Ordnung bringen/
 und dabey alle Uneinigkeit / Exorbitantien / Streitigkeiten und Praetenfio-
 nen / so wol mit innländischen als angränkenden stillen möchten / zugleich
 aber ertheilen Wir ihnen Macht / daß sie / nach einem Summarischen
 Proceß / diejenigen Curländer / welche sich widerspänstig wieder die Rechte
 der Republicque, und wieder die Auctorität der Commission, nach dies-
 ser Constitution, dort erzeigen möchten / straffen sollen. Jedoch so / daß
 es auff zukünftigen Reichs-Tag berichtet und approbiret werde. Wel-
 chen Hochwürdigem / Hochgebohrnen und Wolgebohrnen Herren Com-
 missarien, die Geldherrn / so wol von Polen als Litthauen / nach erheischens-
 der Nothwendigkeit / mit Böckern beystehen / jedoch gute militarische Di-
 sciplin, so wie sie in novella lege vorgeschrieben worden / halten sollen/
 und zwar unter der Ordre tüchtiger Commandeurs, welches ihnen hie-
 mit anbefohlen wird. Die Commandeurs aber / oder Regimentarii,
 sollen mit ihren Divisionen / so unter ihrem Commando sich befinden/
 auff der Curländischen Gränze stehen / und weitere Ordres von diesen
 Hochwürdigem / Hoch- und Wolgebohrnen Herren Commissarien erwar-
 ten. Gedachte Hochwürdige / Hoch- und Wolgebohrne Commissarien
 aber verpflichten Wir / daß sie diese Commission mit angehemdem Grüh-
 ling / wenn sie die Zeit derselben erst durch ihr Ausschreiben werden kund
 gethan haben / auff ihre eigene Unkosten / so daß sie nichts / weder aus dem
 Schatz / noch aus den Boyewodschaften / so gar wenn es ihnen auch
 durch ein Senatus consilium solte assigniret werden / auffschreiben sollen /
 widrigen

8
widrigenfalls soll jedem frey stehen / diese ihre Verrichtungen in allen und jeden Gerichten zu suspendiren / zu Stande bringen. Und daß sie das Instrument der falschen Wahl und alles / was der Republicque schädlich ist / aus den Actis austrilgen sollen / zugleich aber verbiethen Wir / Krafft dieses öffentlichen Reichs-Tages / den Einwohnern des ganzen Herzogthums Curland / Semgallen und des Pyltinischen Districts / allen insgesamt / und einem jeden ins besondere / alle Correspondentz, heimliche Anschläge / und alle Negotiation mit auswärtigen Puissancen / desgleichen alle Neuerungen und Bornehmen / welche sie etwa / zum Nachtheil der Rechte / von der Republicque, unter was Tittul / Schein oder Vorwand es nur sey / gerades Weges oder durch Umwege hegen könnten / bey Straffe des Hochverraths / der Acht und andern / in den Rechten verordneten / hohlen und scharffen Straffen / alle Gönner / Mitgehülffen / und die ihnen hierinnen beystehen / im Fall sich dergleichen / es sey aus Pohlen oder Lithauen / ins künfftige finden möchten / in denen Reichs-Tages Gerichten unterworffen seyn sollen.

**Die Gesandtschaft an Ihro Päpstliche Heiligkeit /
wie auch die Reassumtion derer Rechte / wegen des Juris
Patronatus, und daß die Jurisdiction der Republicque /
von denen Römischen Höfflingen möchte
ungekräncket bleiben.**

So wie wir jederzeit die höchsten Hirten der Heil. Kirche / und die Obrigkeit des Apostolischen Sitzes / von unsern Vorfahren her / bis auf diese Zeiten haben zu ehren und hochzuachten pflegen / also haben wir auch jetzt zu Bezeugung unserer Ehrerbietung / die Wir und die ganze Republicque gegen den Apostolischen Sitz hegen / eine Gesandtschaft zu Ihro Päpstliche Heiligkeit angeordnet. In welcher Wir den Hochgebohrnen Herren Johann von Tenczyn, und Czekarzewice Tarlo, Woyewoden von Lublin, Starosten von Grabow, Mediz und Jasiel, General-Lieutenant von unserer Infanterie absenden / und durch diesen unsern Abgesandten Ihro Päpstliche Heiligkeit ersuchen werden / daß Er uns freyen Bölekern / in denen Haupt- und Grund-Rechten der Majestät und der Republicque / wie auch wegen des Juris Patronatus nicht möchte zu nahe treten lassen ; wie auch / daß dieselbe Ihro Päpstliche Heiligkeit alle Praejudicia und Bes
schwerden /

9
schwerden / welche wir von denen Ordens- Leuten / die sich in die Abteyen
eindringen / und von andern geistlichen Persohnen / welche die Kirchen-
Nemter / ohne unsre Königlich Praesentationes, eigenmächtig in Besiß
nehmen / erdulden müssen ; nicht weniger alle Belästigung der Cracau-
schen und andren Boyewodschaften und Landschaften / wegen der Interessen
von denen wiederkäufflichen Geldern ; So dann / daß Weltliche Rechts-
Sachen für Dero Geistliches Gerichte / durch Apellationes und Inhibitio-
nes, die denen Weltlichen Gerichten / aus denen Consistorien und der Nunti-
atur öftters geleet worden / gezogen werden ; und andre Mißbräuche der
Jurisdiction von der Nuntiatur / allerheiligst abzuschaffen und aufzubeheben /
geruhen möchten : So daß das Tribunal der Nuntiatur / nach Art der an-
dern Nuntiaturen / die in andern Catholischen Reichen sich befinden / ein-
geschräncket / und alle Exorbitantien und Mißbräuche dieser Nuntiatur /
welche zum höchsten Nachtheil und Beschwerde des Weltlichen und Geist-
lichen Standes / insonderheit aber der Würde des Legati nati oder Erb-
Nuntii geheget worden / abschaffen möchten. Zu dem Ende wir um die
Revocation des jezigen Höchstwürdigen Nuntii, daß Sie ernstlich und
ohne allen Aufschub erfolgen möchte / anhalten werden. Hierbey wieder-
holen und erneuren wir / alle Rechte und Verordnungen / wodurch unsere
Königl. Jura Patronatus, so wol in Pohlen / als in dem Groß- Herzogthum
Litthauen bestätigt sind / absonderlich das Statutum Alberti de A. 1496,
Alexandri 1505, Sigismundi Augusti 1550, die Constitution vom
Jahr 1641 / so durch die Pacta und durch den letzten Tractat von An-
no 1717 bestäriget worden / festgesetzt sind. Desgleichen das Statu-
tum wieder die Römische Hoff- Leute von Anno 1538 und 1540 /
und welche durch die Constitution von Anno 1641 erneuret wor-
den. Vermöge welcher wir begehren / daß diejenigen / so darwieder han-
deln / unausbleiblich möchten gestraffet werden. Auch werden wir nie-
manden mit denen Abteyen und andern Geistlichen Nemtern / die zu uns-
rer Praetension gehören / ohne diese unsre Präsentation und Nomination /
eigenes Gefallens schalten und walten lassen. Recommendiren auch des-
nen Staats- Ministern und Geld- Herren / dieses Recht und Gerechtigkeit
zur Execution zu bringen / daß sie die eigenmächtigen Besißer abzusetzen /
und denen Mißbräuchen der Nuntiatur Einhalt zu thun / wo es nöthig
seyn wird / Kriegs- Volk hergeben sollen / daß sie diejenigen / die diesen alten
Rechten / wie auch dieser neuen Constitution zuwider und ungehorsam
seyn

seyn solten/ so wol ihre Verschöner/ als die Güter/ welche mit Nachtheil
unseris Juris Patronatus usurpiret werden/ einziehen/ oder sequestriren/
und also Gewalt mit Gewalt vertreiben möchten.

Das Schatz = Tribunal.

Auff daß die richtige Bezahlung/ so wie sie A. 1717 verordnet worden/
völlig und unverbrüchlich beygehalten werde/ und die dort beschrie-
bene Kriegs-Disciplin in solchem Stande verbleiben möge/ so haben wir
solche Schlüsse derer vorigen und jetzigen Constitution zur Execution zu
bringen/ ein Schatz-Tribunal am vorigen Orth und Zeit von sechs Wo-
chen/ bis zu dem zukünftigen würccklichen Reichs-Tage/ nach seinen ge-
wöhnlichen Cadenzien/ angeordnet. Auf welches wir zu Commissarien
benennen: Aus dem Senat/ und aus Klein Pohlen. Den Hochwürdi-
gen Herrn Szaniawski, Bischoff von Chelm; die Hochgebohrnen Herren
George Lubomirski, Boyeroden von Cracau/ Herrn Johann von Cze-
karzewice Tarlo, Boyeroden von Lublin/ Herrn Nicolaum Soltyk, Cas-
tellan von Przemysl. Aus Groß-Pohlen/ aus dem Senat: Herrn
Franz Bielinski, Boyeroden von Culm/ Herrn Lodzia Poninski, Cas-
tellan von Gnesen/ Herrn Nicolaum Podoski, Castellan von Plock, Herrn
Cafimir Rudzinski, Castellan von Czersk, auch einem jeglichen unter Ih-
nen das Salarium/ aus dem Cron-Schaze/ nach alter Gewohnheit an-
weisen. Auf welchem Tribunal wenn die Hochwürdige und Hochgebohr-
ne Commissarien angelanget sind/ in Assistenz des Herrn Cron-Groß-
Schatzmeisters/ oder desselben Officii, welche wir bey ihren Immunitäten
und alten hergebrachten Gewohnheiten erhalten wollen/ wenn sie erslich vor
dem Adlichen Land-Gerichte/ oder dafern solches eben nicht gehalten wurde/
vor dem Amt und Grod von Radom nach den Tribunals-Rothul/ so wie es
in der Constitution vom Schatz-Tribunal von A. 1685/ nächst dem in dem
Anhang der Constitution des 1717den Jahres enthalten/ den Eyd abge-
leget/ wenn Sie aus ihrem Mittel/ es sey aus dem Senat, oder aus der
Ritterschafft/ einen Marschall erwählet haben/ worbey es doch Wechsel-
weise soll gehalten werden/ daß einmahl aus Klein-Pohlen/ das andermahl
aus Groß-Pohlen/ der Marschall gewählet/ und zwar daß das nächste
Tribunal von Klein-Pohlen angefangen werde (welches auch von denen
Regenten/ welche die Feder führen/ und von derselben Umwechslung zu
verstehen und beyzubehalten ist) daß selbige alle Verordnungen und Schlüsse
derer

derer Constitutionen von Anno 1717/ die unter dem Titul vom Schatz-
 Tribunal beschrieben sind / zur Execution bringen werden/ indem sie alle
 Liquidationes und Berechnungen der Fahnen und Regimenten / so wie
 von denen Wolgebohrnen Commissarien auf das sorgfältigste in ihrem
 Stand quartieren / auffgezeichnet und besichtigt worden/ gegen einander
 gehalten werden/ damit/ wegen der Completirung/ kein Betrug vorgehen
 möchte. Derowegen werden die Herren Commissarien gehalten seyn /
 sich / was die Einzeichnung anbetrifft / in allen Stücken nach der Vor-
 schrift des neuesten Befehles zu richten. Die Constitution aber derer/
 durch Deputirten von der Milice, so wol auf innländischen als ausländis-
 schen Fusse / übergebenen Register / soll bey der Liquidation in der Ge-
 richts-Stube / in Gegenwart der Deputirten Commissarien / und in Ge-
 genwart des Schatz-Schreibers/ gehalten ; der End aber vor dem Amts-
 Tische / in Gegenwart des Gerichts/ geleistet werden. Und aus welcher
 Woyewodschaft / wegen Zerrißung der Haus-Land-Läge/ kein Com-
 missarius seyn solte / daselbst soll der vornehmste Senator, oder hohe Be-
 amte / welcher zu selbiger Zeit in der Woyewodschaft gegenwärtig ist / zu
 gebühlicher Zeit / die Einzeichnung und Untersuchung auf sich nehmen/
 und an das Schatz-Tribunal abschicken. Und wie zuvor die Wolgebohr-
 nen Herren Commissarien aus der Ritterschaft / von denen Woyewod-
 schafften sind salariret worden / also werden auch ins künftige die Woye-
 wodschaften und Landschaften hierfür Sorge tragen. Dieses Tribunal
 soll in keine andere Rechts-Sachen / welche ihnen durch die Rechte und
 durch das neueste Gesetz zur Execution nicht angewiesen worden/ sich ein-
 lassen. Auch keine andere Declarationes, als die auf ausdrücklichen Con-
 stitutionen gegründet sind / schreiben noch publiciren ; noch einige Auf-
 lagen weder dem Schatz/ noch denen Woyewodschaften/ oder sonst Je-
 manden/ aufbürden/ welchemfalls alles solches Unterfangen für Null und
 nichtig erkläret wird. Und obwol die vorigen Schatz-Tribunale über
 die/ ihnen zugelassene/ Erlaubniß/ allerhand Auflagen auf das Tractament
 der Milice und auf andere Unkosten gemacht haben/ so wollen Wir jedoch/
 des alten und vergangenen nicht zu gedencken / vorjezo den Cron-Schatz-
 meister hiermit verpflichten/ daß er die rückständigen Tractaments-Gel-
 der für die Jahre 1720/ 1722/ 1725 und 1726/ für jedes Jahr/ nach
 der Disposition derer versammelten Commissarien/ auszahlen solle. Ins
 künftige aber / damit sich niemand in das Schatz-Wesen mischen und
 impliciren

impliciren möge / so verordnen Wir / daß der Cron-Groß-Schatzmeister jährlich eine Summa von 20000 Pohnischen Floren , aus dem Cron-Schatze zur Disposition des Schatz-Tribunals auszahlen soll / von welcher Summa jeglichem Kriegs-Commisario 3000 Pohnische Floren soll gegeben werden / die übrigen 11000 Fl. aber / sollen theils auf die Deputirten von denen Fahnen und Regimentern / wie auch auf ihren Director und andere Persohnen / die unter dem Schatz-Tribunal / vom alten her / stehen / ausgetheilet werden. Und weil die Commissarien-Stube auf dem Tribunal, nach ordentlichem Gebrauche / ohne Ausgaben sich nicht behelffen kan / so soll der Herr Cron-Groß-Schatzmeister ebenfalls 13500 Fl. Pohn. jährlich auszahlen / welche ihm bey öffentlicher Rechnung sollen angenommen werden ; von welcher Summa dem Wolgebohrnen Cron-Instigator oder Vice-Instigator , welcher von Ihnen / von Anfang des Tribunals bis zu Ende gegenwärtig seyn wird / 1500 Pohnische Gulden angewiesen werden. Hierbey reassumiren Wir die Constitutiones von Anno 1676 und 1677 von denen Schatz-Tribunalen / wie auch die Execution der Constitution von A. 1717 / unter dem Titul Schatz-Tribunal, welche in Angelegenheit des Königl. Prinzgens Jacobi anbefohlen wird.

Die Verordnung wegen der Milice aus den Huben und Schötkereyen.

Wieweil die Huben-Milice / welche vormahls der größte Nachdruck und Stärke des Kriegs-Volckes gewesen / durch die Nachlässigkeit der Zeit / und allerhand beschwerliche Zufälle der R. publique / so geringe und schlecht geworden / daß j-go aus derselben die Republique wenig Hüffe und Vortheil sich zu versprechen hat / derowegen beziehen wir uns auf die Constitutiones, so wol von A. 1638 / als auch von A. 1647 / insonderheit von A. 1649 / welche / wegen des Ausschusses aus solchen Huben / in unsern Starosteyen und Herrschafften aufgerichtet / bishero aber zu keiner Execution gediehen sind / damit die Republique / wieder alle besorgliche Anfälle / aus dem Fundo gedachter Soldaten haben / so / wie sie sich von Alters her befinden / einen Schutz und Verstärkung der ordentlichen Milice haben könnte. Dieses nun in eine bessere und nachdrücklichere Ordnung zu bringen / verordnen Wir / mit Bewilligung aller Stände / daß aus jeglichem Huben

Huben-Antheil/ welches bebaut und bewohnet ist/ es sey nun/ durch die Starosten oder Besitzer/ oder wer dazu möchte gebraucht werden/ zu Auf-
 richtung der Infanterie/ auf Ausländischem Fusse/ ja zu 100 Fl. Poln.
 soll bezahlet werden. So/ daß diejenigen/ die solche bewohnte Huben be-
 sitzen/ wie auch die Starosten und Verwalter/ welche von alten Zeiten her
 solche Huben halten/ solches Geld auf zwey Raten/ nach Art der andern
 ordentlichen Bezahlung/ die erste Rata anfangend vom 15 Septembr.
 des nechstfolgenden 1727sten Jahres/ die andere aber vom folgenden 16
 Martii, und so weiter fort/ die aus Groß-Pohlen in Petercau/ aus Klein-
 Pohlen aber/ in Lublin/ bey denen Adlichen Gerichts-Ämtern/ ohne einige
 Exortion oder Groschen vom Gulden/ durch drey Wochen lang/ gegen
 Quittungen von denen Einwohnern/ bey Militarischer Execution erlegen
 sollen. Bey welchem neu auffzurichtenden Fuß-Volcke/ wir denen Offi-
 cieren/ (zu welchen wir nur Edelleute/ Catholischer Religion/ und in denen
 Woywodschaften und Landschaften Angeseffene/ auff Recommendation
 derer Feldherren/ jederzeit nehmen wollen) ihre Bestallungs-Briefe aus
 unserer Cangeley wollen extradiren lassen. Und weil Wir jetzt die Anzahl
 derer Soldaten-Huben überhaupt und ins besondere nicht wissen können/
 derohalben recommandiren Wir die Untersuchung und Reduction der-
 selben der Radomischen Commission, auf welche Commission die Wol-
 gehobenen Commissarien/ welche aus den Woyewodschaften und Land-
 schaften/ auf das Radomische Tribunal erwählet werden/ eine richtige
 Verzeichniß und Tariffe derer bewohnten Soldaten-oder Schulgen-Hu-
 ben/ insonderheit aber die verwüsteten (zu derer Bewohnung und Arbau
 Wir/ auf Begehren/ einem jeden die Privilegia, aus unserer Cangeley/
 ertheilen/ damit sie hernach/ wenn sie bewohnet worden/ eben dergleichen
 Zahlung leisten können) so wol welche von Alters her eingeschrieben/ als
 auch/ wo sie nicht eingeschrieben und oblatiret worden/ durch die Staro-
 sten und Verweser (welchen Wir nachdrücklich bey Straffe 1000 Marck/
 im Fall sie einen solchen bewohnten Huben-Grund verschweigen würden/
 bey dem Radomischen Tribunal, auf Instantz des Instigatoris, zu erlegen
 anbefehlen/ daß sie solche zeitig/ und noch vor der nächsten Commission,
 durch eine gerichtliche Copey/ in den Brod eines jeden Districts/ und in
 denen Preussischen Woyewodschaften/ wo keine Brode sind/ in die Acten
 derer Städte sollen eintragen lassen/) gerichtlich ausnehmen und zusammen
 bringen sollen. Desgleichen werden der Cron-Schatzmeister und voriger

Rittmeister vorgedachter Huben-Milice gehalten seyn / Tariffen und Lustrationes, die da untersucht und beschrieben werden / mit einem Eyde / wie daß sie nemlich keine solche Huben / zum Nachtheil der Republicque / verschwiegen / ins besonders bey Straffe 1000 Pohnischer Marck zusammen tragen sollen / welche Straffe einem jeglichen Ungehorsahmen / bey dem Tribunal von Radom soll aufferleget werden. Aus welchen Tariffen und zusammen gebrachten Lustrationes / wie auch aus der / mit einem Eyde bekräftigten Nachforschung / das Tribunal von Radom des zukünfftigen 1727 Jahres alles Gerichtl. reduciren / und wenn sie alle Huben / so wie sie vor Alters gewesen / zusammen gebracht / und den Comput angestellet / eine Tariffe der angemachten Huben per oblatam, dort in Radom / wie auch in das Archiv des Cron-Schazes / damit aus derselben die Einbringung nach Art der ordentlichen Bezahlung an die Regimenter könne formiret werden / Es sollen auch die Cron-Feld-Herren / von diesen auffgerichteten Regimentern 60 Mann zur Besatzung des Cracauischen Schlosses unter Commando des Starosten von Cracau / abordnen. Von jegund aber / sollen die Schulden / die auf unsern Gütern sich befinden / nicht das allergeringste an die Rittmeister oder Ober-Officirer auszahlen / noch ihnen die geringsten Dienste zu erzeigen / schuldig seyn.

Die Commission mit Ihro Käyserl. Majest.

Wieweil der Republicque an der Beybehaltung der nachbarlichen Freundschaft / mit denen auswärtigen Puissancen / ein vieles gelegen ist ; derohalben wollen Wir / zur Bestätigung einer festern guten Nachbarschaft / mit Ihro Käyserl. Majest. zu dem Ende / daß die Conferenzen möchten continuiret werden / jedoch daß man sich in keinerley neue Conditiones der Alliancen einlassen möge / nebst dem höchstwürdigen Primas, wie auch nebst denen Staats-Ministern und Feldherren / sowol aus Pohlen als Litthauen / zu Commissarien ernennen. Aus dem Senat. Den Hochwürdigen Herrn Felicianum Szaniawski, Bischoff von Cracau, Herrn Christoph Szembek, Bischoff von Cujavien und Pomerellen / Herrn Pancerzynski, Bischoff von Wilda, Herrn Andreas Zaluski, Bischoff von Plock, Herrn Christoph Szembek, Bischoff von Ermland und Sambin, Herrn Gosiewski, Bischoff von Smolensko. Aus Klein-Pohlen. Den Fürsten Janusz Wiesniowiecki, Castellan von Cracau

Cracau / den Herrn George Lubomirski, Woyewoden von Cracau, Herrn Joseph Potocki, Woyewoden von Kiow, Herrn Stephan Humiecki, Woyewoden von Podolien / Herrn Casimir Stecki, Castellan von Kiow, Herrn Debinski, Castellan von Woynic, Herrn Miaczynski, Castellan von Culm. Aus Groß-Pohlen. Den Herrn Radomicki, Woyewoden von Posen/ Hrn. Szoldrski, Woyewoden von Kalisch, Herrn Wielopolski, Woyewoden von Sieradz, Herrn Zaluski, Woyewoden von Plock/ Herrn Poninski, Castellan von Gnesen/ Herrn Trzcinski, Castellan von Kawa/ Hrn. Mielzynski, Castellan von Striemen. Aus dem Groß-Herzogthum Litthauen. Den Fürsten Casimir Czartoryiski, Castellan von Wilba/ Hrn. Casimir Oginski, Woyewoden von Trock/ Hrn. Johann Friedrich Sapiiha, Castellan von Trock/ Herrn Cetner, Woyewoden von Smolensk/ den Fürsten Radziwil, Woyewoden von Novogrod/ Hrn. Sapiiha, Woyewoden von Brzescian. Aus der Ritterschafft/ aus Klein-Pohlen. Den Herrn Branicki, Cron-Fähnrich/ Herrn Rzewuski, Cron-Mundschenck/ Herrn Alexander Szembek, Cron-Tafeldecker/ Herrn Lubomirski, Cron-Jägermeister/ Herrn Dunin, Cron-Regenten/ Herrn Antonium Trypolski, Cämmerer von Kiow/ Herrn Peplowski, Cämmerer von Podolien/ Herrn Wielopolski, Starosten von Cracau/ Herrn Malachowski, Starosten von Opoczyn, Herrn Potocki, Starosten von Halicz/ Herrn Letowski, Fähnrich von Cracau/ Herrn Ozarowski, Tafeldecker von Cracau/ Herrn Carl Odrowaz, Grafen von Sedlnik. Aus Groß-Pohlen. Herrn Maximilian Ossolinski, Cron-Hoff-Schachmeister/ Herrn Johann Skarbek Rudzki, Cämmerer von Czersk, Herrn Frantz Aloysium Loski, Cämmerer von Warschau/ Herrn Adam Wilkowski, Cämmerer von Sochaczaw, Herrn Paul Jaroszewski, Starosten von Plock/ Herrn Stephan Garczynski, Fähnrich von Graustadt/ Herrn Peter Sokolnicki, Unter-Schenck von Graustadt/ Herrn Stephan Szoldrski, des Woyewoden von Kalisch Sohn/ Herrn Adam Zakrzewski, Fähnrich von Leczyc, Registrator des Posnischen Grods/ Herrn Gasiorowski, Starosten von Radzieiow, Herrn Poniatowski, Mund-Schenck von Leczyc, Herrn Rychlowski, Fähnrich von Sieradz. Aus dem Groß-Herzogthum Litthauen. Den Herrn Michael auf Czerey Sapiiha, Feld-Schreiber aus Litthauen/ Herrn Casimir Herrn von Kozielsk Oginski, Truchses von Litthauen/ Herrn Casimir Sapiiha, General der Litthauischen Artillerie/ Starosten von Wolpin, den

den Fürsten Michael Radziwil, Starosten von Przemysk, Herrn Joseph de Campo Scipion, Starosten von Lidz, Herrn Strutinski, Starosten von Wilkomir, Herrn Chominski, Marschall von Ofzmian, Herrn Mirski, Marschall von Braclaw, Herrn von Kozielsk Oginski, Marschall von Rauen / Herrn Michael Aloysium Sawicki, Schreiber bey dem Aldlichen Wildischen Gerichte / Herrn von Kozielsk Oginski, Starosten von Borysow, Herrn Zawifza, Starosten von Semilyisk, wenn gleich etliche von denselben nicht gegenwärtig seyn solten / jedoch mit dem Bedinge / daß es auff nächstem Reichs-Tage berichtet und approbiert werde.

Die Commission mit Ihro Majest. der Czaarin.

Reich wie Wir eine warhafftige und beständige Bemühung haben / den ewigen Frieden mit Ihro Czaris. Majest. und ihrem Reiche beyzubehalten / und zu bestätigen / so haben Wir alle Praetenfiones der Republicque, welche / wegen des letztern Friedens-Vertrags und vorigen Conjunctionen / sich eräugnen / endlich beyzulegen / nebst Ihro Hochwürden dem Primas, und nebst den Ministern und Feldherren / sowol aus der Cron Pohlen / als aus dem Groß-Hertzogthum Litthauen / mit Ihro Czaris. Majest. Ministern zu tractiren / zu Commissarien ernennet. Aus dem Senat. Den Hochwürdigen Herrn Constantium Felicianum Szaniawski, Bischoff von Cracau, Herrn Christoph Szembek, Bischoff von Cujavien / Herrn Panczerzynski, Bischoff von Wilda, Herrn Stephan Rupniewski, Bischoff von Luck, Herrn Ozga, Bischoff von Kiow und Czerniechow, Herrn Gasiewski, Bischoff von Smolensk. Aus Klein-Pohlen. Den Fürsten Janusz Wisniowiecki, Castellan von Cracau, Herrn Michael Potocki, Woyewoden von Wolhynien / Herrn Stephan Hunniecki, Woyewoden von Podolien / Herrn Johann Tarlo, Woyewoden von Lublin, Herrn Stecki, Castellan von Kiow, Herrn Nicolaum Stoltyk, Castellan von Przemysl. Aus Groß-Pohlen. Herrn Szoldrski, Woyewoden von Kalisch, Herrn Dabski, Woyewoden von Brzeszcz in Cujavien / Herrn Zaluski, Woyewoden von Plock, Herrn Glebocki, Woyewoden von Rawa, Herrn Strzynski, Castellan von Leczyc, Herrn Borucki, Castellan von Brzeszcz in Cujavien / Herrn Trzcinski, Castellan von Rawa. Aus dem Groß-Hertzogthum

thum Litthauen. Den Fürsten Casimir Czartoryski, Castellan von Wilda, Herrn Zaranek, Starosten von Samogytien, Herrn Pociey, Boyewoden von Wytepsk, Herrn Zaba, Boyewoden von Minsk, Herrn Oskirka, Castellan von Novogrod, Herrn Marcianum von Kozielsk Oginski, Castellan von Wytepsk. **Aus der Ritterschafft aus Klein-Pohlen.** Den Herrn Jacob Dunin, Cron-Regenten/ Herrn Antonium Trypolski, Cämmerer von Kiow, Herrn Peplowski, Cämmerer von Podolien/ Herrn Olszanski, Fähnrich von Owruk, Herrn Kalinowski, Fähnrich von Halicz, Herrn Ledochowski, Fähnrich von Lomzyn, Herrn Czacki, Tafeldecker von Wolhynien/ Herrn Koslakowski, Tafeldecker von Czerniechow, Herrn Woronicz, Starosten von Oftrzik, Herrn Szczesny Wielohorski, des Wolhynischen Castellans Sohn/ Herrn Missuna, unsern Obersten/ Herrn Lubieniecki, Mundschencen von Nowogrod. **Aus Groß-Pohlen.** Herrn Maximilian Ossolinski, Cron-Hof-Schagmeister/ Herrn Sollohub, Litthauischen Jägermeister/ Herrn Grabski, Cämmerer von Leczyc, Hrn. Zboinski, Cämmerer von Dobrzyn, Herrn Adam Wilkowski, Cämmerer von Sochaczew, Herrn Zakrzewski, Fähnrich von Brzesk, Herrn Joh. Chrysoftom. Radoiewski, Mundschencke von Brzesk, Herrn Ostrowski, Unter-Schenck von Cujabien/ Herrn Szembok, Starosten von Tolkmik, Herrn Alexander Poninski, Jägermeister von Graustadt/ Herrn Joseph Radomicki, des Castellanen von Posen Sohn/ Herrn Jaroszewski, Schreiber des Plockischen Grods/ Herrn Albrecht Miaskowski. **Aus dem Groß-Herzogthum Litthauen.** Den Fürsten Nicolaum Radziwil, Schwerdt-Träger des Groß-Herzogthums Litthauen/ Herrn Masfalski Schreiber von Litthauen/ Herrn Pakosz, Fähndrich des Groß-Herzogth. Litth./ Herrn Lindorff, Starosten von Mscislaw, Herrn Tyszkiewicz, Land-Boigt von Wilda/ Herrn Cazimir de Campo Scipion, Marschall von Lidz, Herrn Wahl, Fähndrich von Grodno/ Herrn von Kozielsk Puzyna, Fähndrich von Vpitsk, Herrn Szyszka, Tafeldecker und Unter-Starosten vom Lidzischen Grod/ Herrn Orzeszka, Quartier-Meister von Pinsk, Herrn Wolodkiewicz, Quartier-Meister von Minsk, Herrn Lenkiewicz, Land-Schreiber von Mozyrsk, wenn auch gleich einige derselben nicht zugegen seyn solten/ doch dergestalt/ dafes auff dem nächsten Reichs-Tage berichtet und approbiret werde.

Die Commission mit der Cron Schweden.

Umb unsere Liebe zu einem immerwährenden Frieden / und der Nach-
 barlichen Freundschaft / mit Ihro Maj. dem Könige / und dem gans-
 chen Königreiche Schweden / zu zeigen / ernennen Wir / nebst dem
 höchstwürdigen Primas, Staats - Ministern und Feldhern von Pohlen
 und Litthauen / zu Commissarien. Aus dem Senat. Den hochwür-
 digen Herrn Skarbek, Erzbischoff von Lemberg / Herrn Felicianum
 Constantinum Szaniawski, Bischoff von Cracau / Herrn Szembek, Bi-
 schoff von Cujabien / Herrn Pancerczynski, Bischoff von Wilba / Herrn
 Fredro, Bischoff von Przemysk, Herrn Hofius, Bischoff von Kamieniec,
 Herrn Gasiewski, Bischoff von Smolensko, Herrn Welslo, Bischoff
 von Liefland. Aus Klein-Pohlen. Den Fürsten Janusz Wisnio-
 wiecki, Castellan von Cracau / Herrn George Lubomirski, Boyewo-
 den von Cracau / Herrn Morsztyn, Boyewoden von Sandomir, Herrn
 Stephan Humiecki, Boyewoden von Podolien / Herrn Johann Tarlo,
 Boyewoden von Lublin / Herrn Myszkowski, Castellan von Sandomir,
 Herrn Tarlo, Castellan von Lublin. Aus Groß-Pohlen. Herrn
 Wielopolski, Boyewoden von Sieradz, Herrn Warzycki, Boye-
 woden von Leczyc, Herrn Frank Bielinski, Boyewoden von
 Chelm / Herrn Peter Prebendow, Boyewoden von Marienburg /
 Herrn Czapski, Boyewoden von Pomerellen / Herrn Radomicki,
 Castellan von Posen / Herrn Kretkowski, Castellan von Chelm.
 Aus dem Groß-Herzogthum Litthauen. Herrn Casimir
 von Kozielsk Oginski, Boyewoden von Trock, Herrn Johann
 Friedrich Sapielha, Castellan von Trock, Herrn Zysenhausen / Boye-
 woden von Mscislaw, Herrn Zaba, Boyewoden von Minsk, Hrn. Cri-
 spin, Castellan von Samogtien / Herrn Nestorowicz, Castellan von
 Brzescian. Aus der Ritterschafft aus Klein-Pohlen. Herrn Jo-
 hann Branicki, Cron-Fähnrich / Hn. Severinum Rzewuski, Cron-Mund-
 schencken / Hn. Lubomirski, Cron-Lägermeister / Herrn Letowski, Fähn-
 rich von Cracau / Herrn Wielopolski, Starosten von Landskron / Herrn
 Debinski, Starosten von Cichow, Herrn Malinski, Starosten von No-
 vogrod / Herrn Kampenhausen / unsern General-Major / Herrn Ossolinski,
 Obersten der Cron-Artillerie / Hn. Olszanski, Unter-Schencken von Kiow,
 Herrn Krosnowski, Tafeldecker von Gostyn, Herrn Karwick, des Sa-
 nichows

wichowskiſchen Caſtellans Sohn / Herrn Martin Illowicki. Aus
 Groß-Pohlen. Herrn Franz Maximilian Oſſolinski, Cron- Hof-
 Schaßmeiſter / Herrn Kuczsborski, Cämmerer von Zakroczym, Herrn
 Skarbek, Fähnrich von Leczyc, Herrn Chelmicki, Fähnrich von Dobrzyń,
 Herrn Szymanowski, Starosten von Wyszogrod, Herrn Fabian
 Szaniawski, Starosten von Sochaczow, Herrn Wilczewski, Fähn-
 rich von Wiſk, Herrn Franz Strzelecki, Schreiber des Kalischen
 Grods / Herrn Karczewski, Czerskiſchen Land- Schreiber / Herrn
 Dabski, des Boyerwoden von Brzeszcz aus Cujawien Sohn / Herrn Jo-
 ſeph Swiniarski, Herrn Kozuchowski. Aus dem Groß-Herzog-
 thum Litthauen. Herrn Pocięy, Litthauischen Lägermeiſter / Herrn
 Kopeć, Litthauischen Schreiber / Herrn Sakowicz, Cämmerer von Wi-
 tepsk, Herrn Chrzanowski, Cämmerer von Brzescian, Herrn Deſzpota
 Zenowicz, Starosten von Osmian / Herrn Piestrzycki Land-Boigt von
 Korczewo, Herrn Judicki, Fähnrich von Rzczyc, Herrn Chalecki,
 Cämmerer von Rzczyc, Herrn Eperiaſz, unſern Oberſten / Herrn Oſtrej-
 ka, Landſchreiber von Smolensk / Herrn Wolowicz, Starosten von Sey-
 dan / Herrn Buynicki, Mundſchencke von Polock, und Staroste von
 Duf / daß ſie die alten ewigen Pacten erneuren und bekräftigen ſollen /
 wenn auch gleich einige derſelben nicht zugegen ſeyn ſolten. Zu dem Ende de-
 clariren Wir / daß Wir Uns / wegen der Zeit und des Orts zu tractiren / erſt
 mit einander verſtehen / oder Abrede nehmen wollen. Jedoch / daß es auff
 dem nächſten Reichs- Tage / berichtet und approbiret werde.

Die Commiſſion mit dem Berlinischen Hofe.

Wieweil die vorlängſt / durch den Herrn George Prebendowski, Cron-
 Groß- Schaßmeiſter / mit dem Berlinischen Hofe angefangene Ne-
 gociation, bis hieher zu keinem Zwecke gekommen iſt; So haben Wir /
 umb dieſelbige völlig zu Ende zu bringen / nemlich Elbing und die verſetzten
 Meynodiën auszulöſen / deßgleichen wegen Auslöſung von Draheim zu
 tractiren / und die mit Gewalt weggenommene Leuthe zu vindiciren / wie
 auch alle Attentata, wieder die alten Pacta, aus dem Wege zu räumen /
 und alle ſchwebende Praetenſionen zu befriedigen / nebst dem Höchſtwürdi-
 gen Primas / und Staats-Miniſtern und Feld- Herren von Pohlen und
 Litthauen / zu Commiſſarien ernennet. Aus dem Senat. Den
 Hoch-

Hochwürdigem Herrn Constantinum Felicianum Szaniawski, Bischoff
 von Cracau/ Herrn Szembek, Bischoff von Cujawien/ Herrn Zaluski,
 Bischoff von Plock/ Herrn Szembek, Bischoff von Ermland/ Herrn Ho-
 raim, Bischoff von Samogitien/ Herrn Kretkowski, Bischoff von Culm/
 Herrn Szaniawski, Bischoff von Chelm. Aus Klein-Pohlen.
 Den Herrn Lubomirski, Woyewoden von Cracau/ Herrn Johann
 Jablonowski, Woyewoden von Rußland/ Herrn Joseph Potocki, Woye-
 woden von Kiew/ Herrn Michael Potocki, Woyewoden von Wolhynien/
 Herrn Jordan, Woyewoden von Braclaw/ Herrn Joseph Lubomirski,
 Woyewoden von Czernichow/ Herrn Joseph Soltyk, Castellan von Belsk,
 Herrn Krasinski, Castellan von Wislic. Aus Groß-Pohlen. Den
 Herrn Szoldrski, Woyewoden von Kalisch/ Herrn Dabski, Woyewo-
 den von Brzeszcz aus Cujawien/ Herrn Radomicki, Woyewoden von
 Inowraclaw, Groß-Pohlnischen General/ Herrn Zaluski, Woyewoden
 von Plock/ Herrn Franz Bielinski, Woyewoden von Culm/ Herrn Peter
 Prebendow, Woyewoden von Marienburg/ Herrn Czapski, Woye-
 woden von Pomereßen/ Herrn Poninski, Castellan von Gnesen/ Herrn
 Bagniewski, Castellan von Elbing. Aus dem Groß-Herzogthum
 Litthauen. Den Fürsten Casimir Czartoryski, Castellan von Wil-
 da/ Herrn Casimir Oginski, Woyewoden von Trock/ den Fürsten Radzi-
 wil, Woyewoden von Nowogrod/ Herrn Johann de Campo Scipion, Cas-
 tellan von Smolensck/ Herrn Szemiota, Castellan von Polock/ Herrn von
 Kozielsk Puzyna, Castellan von Mscislaw. Aus der Ritterschafft
 aus Klein-Pohlen. Herrn Johann Branicki, Cron-Fähnrich/ Herrn
 Jakob Dunin, Cron-Regenten/ Herrn Wyzycki, Unter-Stallmeister
 von Litthauen/ Herrn Szembek, Fähnrich von Sandomir/ Herrn Russoc-
 ki, Schatzmeister von Cracau/ Herrn Rostworowski, Taffeldecker von
 Podlachien/ Herrn Karwowski, Mundschenecke von Wisk, Richter des
 Bransckischen Brods/ Herrn Zaleski, Jägermeister von Drohyczyn,
 Herrn General Bekierski, Herrn Polanowski, Truchses von Busk,
 Herrn Plater, Lägermeister von Ließland/ Hrn. Koscinsko. Aus Groß-
 Pohlen. Den Herrn Franz Maximilian Ossolinski, Cron-Hoff-
 Schatzmeister/ Herrn Johann Skarbek Rudzki, Cämmerer von Czersk,
 Herrn Franz Aloysium Loski, Cämmerer von Warschau/ Herrn
 Adam Wilkowski, Cämmerer von Sochaczow, Herrn von Kozielsk
 Puzyna, Starosten von Wisk, Herrn Przeradowski, Starosten von
 Rozan,

Rozan, Herrn Oſſolinski, Starosten von Drohic, Herrn Zabicki, Söhnrich von Zakroczym, Herrn Brzezinski, Söhnrich von Nur, Herrn Grabowski, Söhnrich von Michalow, Herrn Glinka, Landrichter/ Herrn Suski, Jägermeister von Łomża/ Herrn Wagrodzki, Mundschencen von Zakroczym, Herrn Antonium Radzicki, Landrichter von Zakroczym, Herrn Krasinski, unsern Obersten/ Hrn. Cieciszewski, Landschreiber von Lito/ Herrn Wolski, Schakmeister von Rawa/ Herrn Lopacki, Capitain von der Cron-Artillerie. Aus dem Groß-Herzogtham Litthauen, Herrn Odachowski, Rentmeister von Litthauen/ Herrn Rudomina, Braslawischen Cämmerer/ Herrn Oskierka, Starosten von Mozyrsk, Herrn Bulhak, Unter-Starosten des Brods von Slonim/ Herrn Krolikowski, Instigator von Litthauen/ Herrn Puzyna, Starosten von Wisztyn, Hrn. Wolodkiewicz, Vorschneider von Minsk, Hrn. Despota Zienowicz, Starosten von Sznitow, Herrn Korſak, Schreiber des Brods von Nowogrod/ Herrn Kolontay, Mundschencke von Wolkowisk, Herrn Suzin, Taffeldecker von Brzescian, Herrn Zawisza, Starosten von Semilyisk, Herrn Eperiaz, unsern Obersten. Wenn gleich einige derselben nicht zugegen seyn solten/ doch/ daß es auf dem nächsten Reichs-Tage berichtet und approbiret werde/ mit diesem Zusaze; daß im Fall/ von Seiten gedachten Hofes/ die Justiz solte versaget werden/ wir/ zur Erhaltung einer geschwinden und gewissen Satisfaction/ genöthiget seyn werden/ einen außerordentlichen zweywöchentlichen Reichs-Tag auszuschreiben / und die Ordres zum allgemeinen Auffboth zwey auff einmahl zu ertheilen.

Die Auslösung der Starosten Dracheim.

Hierveil die beyde Boyewodschaften Posen und Kalisch/ bishero ein unerträgliches Unrecht/ in Bezahlung des Kopff-Geldes/ für die Starosten Dracheim / haben leiden müssen / indem diese Starosten bishero Pfandweise bey dem Berlinischen Hofe versetzt ist. So haben Wir/ auff Bitte der Wolgebohrnen Herren Land-Bothen aus diesen Boyewodschaften/ und mit Bewilligung aller Stände/ erlauber/ diese Starosten einzulösen/ welche zur Disposition gedachter Boyewodschaften/ mit eben demselben Recht/ wie sie der Berlinische Hoff anjezo hat/ bis zu der/ von der Republicque zu erfolgenden/ Auslösung/ in denen Händen der Posinischen und Kalischen Boyewodschaft verbleiben soll; weshalb aus unserer Cangelien keine Privilegia auff gedachte Starosten ausgegeben werden sollen. Daan

nun gedachte Starostey eher könne eingelbset werden/ so haben Wir/ durch gegenwärtigen Reichs-Tag/ Commissarien ernennet/ welche das Capital/ was auff diesen Gütern/ nach denen PaEtis hafter/ auszahlen sollen/ nemlich die Hochgebohrnen Herren/ Ludwig Szoldrski, Woyewoden von Kalisch/ Herrn Johann Radomicki, Woyewoden von Inowraclaw, Herrn Wladislaw Radomicki, Castellan von Posen/ Hrn. Adam Poninski, Castellan von Gnesen/ Herrn Procopium Lipski, Castellan von Ragozyn, Herrn Franz Radziewski, Cämmerer von Posen/ Herrn Stephan Garczynski, Fähnrich von Graustadt / Herrn Peter Sokolnicki, Unterschencke von Graustadt / Herrn Alexander Poninski, Jägermeister von Graustadt/ Herrn Joseph Radomicki, des Castellans von Posen Sohn/ Herrn Walknowski, des Castellans von Wielun Sohn / Herrn Wladislaw Skorzewski, unsern Obersten/ Herrn Stephan Szoldrski, des Woyewoden von Kalisch Sohn/ Herrn Christostomum Radoiewski, Mundschencke von Brzeszcz aus Cujavien/ Pofnischen Unterrichter/ Herrn Adam Zakrzewski, Fähnrich von Leczyc, Schreiber des Pofnischen Brods / Herrn Strzelecki, Schreiber des Brods von Kalisch / Herrn Albrecht Miskowski und Herrn Joseph Swiniarski; welche Commissarien/ zu Befreyung und Abnehmung gedachter Starostey Draheim / erst das Instrumentum der Commision, aus unserer Cron-Cangeley / nehmen / und so denn/ wenn gleich einer oder mehrere nicht zugegen seyn solten/ wenn nur ihrer sechs gegenwärtig sind / völlige Macht haben sollen. Und weil Uns auch hinterbracht worden/ daß denen Erben des Herrn Jacobi Miskowski, wegen der entwendeten Mitgabe / der Wolgebohrnen Frauen von Osten/ zu kurz geschehen/ so recommendiren Wir gedachten Hoch- und Wolgebohrnen Commissarien/ daß sie/ nachdem sie dieses Unrecht völlig untersuchet/ sich nachdrücklich umb eine unverzügliche Satisfaction bemühen sollen. Ueber dieses wollen Wir unsere Königl. Städte/ Posen/ Kalisch und Graustadt / bey ihren alten Rechten und Privilegien conserviret wissen.

Das höchste Cron-Tribunal.

Wir beziehen Uns auf das ausdrückliche Gesetz / und die Constitution von Anno 1578, und auf nähere / durch welche die Republicque, die Correctur des Cron-Tribunals bestätigt hat. Und da Wir zugleich
 erwogen

erwogen haben / was so wol bey diesem Ober = Gerichte / als
 bey andern Unter = Gerichten vor Mißbräuche eingerissen /
 nemlich / was Recht und Gerechtigkeit anbetrifft ; daher denn
 Leute / die zu diesem Gerichte ihre Zuflucht nehmen / an ihren
 Ehren und Gütern Nachtheil leiden müssen : so verordnen
 Wir jetzt / mit allgemeiner Einwilligung aller Stände / daß
 von nun an diese Jurisdiction in ihren Schrancken / und
 nach den alten Rechten sich halten möge / damit die Land =
 schafften dieses Reiches / durch gebührende Rechts = Pflege / im
 guten Stande erhalten werden. Wir wollen / daß die
 Wahl derer Richter / auf dieses Tribunal / oder der Depu =
 tirten aus denen Boyerwodschafften und Districten / nach
 der Vorschrift derer Gesetze / in allen Puncten beybehalten
 und beobachtet werde ; und daß Leute / die verträglich / ehrlich /
 die das Pohnische Recht verstehen / die / daß sie / seit einem Jahr
 re / in ihren Boyerwodschafften und Districten gewiß und
 würcklich possessionat gewesen / beweisen können / die keine
 Proceßten / Condemnaten / oder andere rechtliche und thätliche
 Convictiones auf sich haben / in der Zeit / die durch das Gese =
 ze vorgeschrieben ist / nemlich nach vier Jahren / das vierte
 mitzurechnen / und eher nicht / wenn auch alle und jede es be =
 willigen solten / zu dieser Function (fals sie dieselbe vorhero
 auf sich gehabt haben) auf dasselbe Tribunal / nach den alten /
 und in den Boyerwodschafften und Districten üblichen / Ge =
 setzen / wieder sollen erwählet werden / welches sich auch auf die
 Geistlichen Deputirten / aus ihren Capituln / beziehen soll.
 Dieses soll ebenfalls bey der Wahl eines Marschalls beobach =
 tet werden ; absonderlich / wird hiermit festgesetzt / daß aus
 einer Familie und von einem Nahmen keiner / es sey denn
 nach Verließung vierer Jahre / soll können erwählet werden.
 Da auch jemand / zumieder diesem Gesetze / erwählet würde /
 und die Function praetendirte / so wollen Wir / daß er da =
 zu nicht gelassen werde / und die ganze Wahl null und nich =
 tig sey.

Constit. 1616. f. 3.
 Wahl der Deputir =
 ten.

Die Geistl. Deputir =
 ten können nicht eher /
 als nach vier Jahren /
 desgleichen auch der
 Marschall / aus einem
 Hause / u. von einem
 Nahmen / erst nach
 verflorrenen 4. Jahr =
 ren / erwählet wer =
 den.

Wo ein Deputirter stirbt/ kan kein anderer erwählet werden.

In Fall aber einer von den Geistlichen Deputirten mit Tode abgehen solte/ so soll kein anderer an seine Stelle zu dies. in Tribunal erwählet/ widrigen Falls aber nicht zugelassen werden. Recommandiren auch dieses denen Adlichen Nemtern und Gerichts-Ortern/ für welchen diese Deputirten in ihren Boyerodschaften den Eyd abzulegen pflegen/ daß Sie hierin ein ernstliches Einsehen haben mögen.

Der Eyd der Deputirten.

Und obwol/ bey ersterer Reassumption des Tribunals/ die Deputirten ihren Eyd nicht abgelegt/ so soll doch das nächste Tribunal/ wenn sie wieder auff eine Tribunals-Versammlung nach Peterckau oder Lublin kömen/ darauff genaue Acht haben/ daß dieser Verordnung ein Genügen geschehe. Wenn nun diese erwählte Deputirten/ auf die erste Cadenz nach Peterckau kommen/ so sind sie verpflichtet/ daß sie in dem Termin/ und an dem Ort/ wo der Eyd abgenommen werden soll/ ehe sie schwören/ das Instrument ihrer Wahl/ oder die allgemeine Bewilligung/ welche Gerichtlich aus denen Groden angenommen wird/ (und/ wo es gebräuchlich) mit der Unterschrift und Siegel des Marckhalls und eines seiner Beyfiger/ in jedem District/ (welchen wir durch dieses Befehle hinzufügen/) unterzeichnet seyn muß/ dem Adlichen Gerichte/ so mit dem Grod zusammen siget/ übergeben sollen. Und dafern ein Deputirter langsamer kommen möchte/ (wenn es nur nicht geschiehet/ die Vorwürffe zu vermeiden) so soll ein solcher den Beweis seiner Election, vor dem Jurament, an das Land-Gerichte abgeben/ und hernach seinen Eyd/ bey geöffneter Tribunals-Stube/ leisten.

Vorwurf wider die Deputirten.

Und im Fall einer kommen solte/ der dem Deputaten einen Vorwurf zu machen hätte/ und ihn nicht antreffen solte/ so soll er die Protestation wieder dessen Auffnehmung/ oder die Condemnate auf solche Person/ vor dem Land-Gerichte niederlegen/ welches eine solche Krafft haben soll/ als wenn sie ihm anwesend wäre vorgeworffen worden. Das Land-Gerichte soll dieselbe vorher/ mit lauter Stimme/ öffentlich vorlesen. Damit nun auch/ zu diesem Heiligthum der Gerechtigkeit/ niemand ungebührlich

lich und wiederrechtlich zu kommen/ sich unterstehen möge/ so sollen gedachte Richter/ im Fall keine authentische und billige Hindernuß wieder sie verhanden ist/ annoch zu der/ durch die Rechte beschriebenen/ Deputirten-Notul/ bey ihrem Eyd-
Schwur/ diese Worte hinzuthun: Ich verspreche/ daß ich nach der gegenwärtigen Tribunals-Correctur richten/ sie in allen Stücken selbst beobachten/ auch dahin/ daß sie von andern/ so viel möglich/ gehalten werde/ mit allem Fleiß sehen/ und in der Marschalls-Wahl/ von Niemanden eine Dependence haben will.

Dergleichen Lauda oder Attestata soll derjenige/ der Die Lauda oder Juraden Eyd abnimmt/ in die Bücher des Land-Gerichts von Sie-
mentis der Deputirten/ iinnerhalb acht Tagen/ eintragen lassen. Wozu auch sollen denen Acten die Geistlichen Deputirten verpflichtet sind/ daß sie ebenfalls die einverleibet werden.
Attestata von ihren Capiteln an das Land-Gerichte/ selbige zu promulgiren und einzuschreiben/ abgeben sollen. Solte ein Die Straffe eines Marschall vom Land- Tage mit seinen Assessoren einem De-
putirten/ der nicht rechtmäßig erwöhlet worden/ ein unrichti- ses.
ges Laudum oder Attestatum geben: So soll/ so wohl der Deputirte/ welcher ein solch falsches Bezeugniß vorgewiesen/ als auch der Marschall mit seinen Assessoribus, die es ertheilet/ auff Anhalten eines jeden/ in selbiger Boyewodschaft angefessenen Edelmanns/ (dafern es ihnen rechtlich/ durch eine/ in ihrer Boyewodschaft angestellte/ Inquisition, wäre erwiesen worden) durch eben dasselbe Tribunal/ ein jeglicher mit einer Viertel-jährigen Thurm-Straffe/ in dem Brod seiner Boyewodschaft abzuziehen/ belegen werden.

Im Fall aber derjenige/ so diesen Vorwurff gemacht/ Dafern der so wies und manifestiret denselben/ nicht beweisen könnte/ so soll er derspricht/ unterlies eben dieselbe Straffe leiden; hingegen die gedachte Richter/ get.
wenn solchergestalt die Richtigkeit ihrer Wahl dargethan/ zum Eyde und zu ihrem Sitz auf dem Tribunale zugelassen werden.

Es soll Niemand/der einem was fürzuwerffen hat / hiervon abgehalten werden.

Wosern jemand einem Deputirten/ ehe derselbe geschworen/ eine Condemnate vorwerffen/ und daß er wider den Actum Electionis, zu gehöriger Zeit/ und an gehörigem Orte/ nach der Constitution von Anno 1601 fol. 750/ durch einen in dieser Woyewodschaft Angesehenen/ und auff dem Land-Tage erschienenen Edelmann / habe protestiren lassen/ vorwürffe: So ordnen Wir hiedurch ernstlich/ daß der Objiciens keines weges/ weder vom Tribunal/ noch Land-Gerichte/ noch durch subordinirte Persohnen/ von seiner Objection soll abgehalten werden/ bey Viertel-jähriger Thurm-Straffe/ wie auch zwey hundert Marck dem Part/ und ein hundert Marck dem Gerichte.

Wenn ein Deputirter Gerichtlich verworffen wird.

Derjenige Deputirte/ welcher von seinem Jurament und Amte einmahl abgewiesen/ und gerichtlich verworffen worden/ mag in dasselbe Tribunal nicht gelassen/ auch nicht eher/ als nach Verfließung vierer Jahre/ wiederumb deputiret werden können. Solte aber Jemand eine quittirte und castirte Condemnate einem Deputirten/ ihn zu verstoßen/ bosshafftiger Weise vorwerffen/ so soll ihm diese Straffe aufergelegt seyn/ daß er sechs Wochen im Thurme sitzen / und dem Part ein Vadium Capitaneale, dem Gerichte aber die Helffte/ zahlen muß.

Abwesende sollen nicht erwählet werden.

Wir reassumiren auch die Constitution von Anno 1616/ von denen Deputirten auf das Tribunal/ und setzen hiemit fest/ daß keiner/ der nicht selbst bey der Deputations-Wahl erscheinet/ zum Deputirten auf das Tribunal soll erhoben werden/ und ob er gleich darinnen erhoben würde/ soll er dennoch keinen Sitz haben: Woserne er aber/ auf eine so ungebührliche Weise/ in diese Function einzudringen/ sich erkühnen möchte/ soll er für infam, und aller Ehren-Aemter auff ewig unfähig/ erklärt werden.

Nur drey Deputirte aus Wolhynien.

Obzwar die Wolhynische Woyewodschaft bis hero sechs Deputirte gehabt/ so soll sie doch/ von nun an/ nur deren drey haben/ welche in jedem District/ als Luck, Wlodimir und Krzmioniec, auf jeden Tag einer/

einer/ in der Zeit/ wie sie in den Rechten vorgeschrieben ist/ erwählt werden/ und hernach die/ bey den Deputirten gewöhnliche/ Rotulam, abschweren sollen. Nach geleistetem Eide sollen alle drey ihre völlige Activität haben/ und von den Spertuln oder Straff-Geldern gleiche Theil genießsen.

Die Marschälle und

Wir verbieten auch ernstlich/ daß weder die Marschälle Deputirten von Lublin/ und Deputirten des Lublinischen und Radomischen Tribulin/ sollen bey der annuals/ noch die Staats-Minister und Feldherrn aus Pohlen der Wahl/ wie auch und Litthauen/ auf die Wahl eines Marschalls von Peterckau die Staats-Minister und Feldherrn oder Radom/ unter was Titul oder Vorwand es auch sey/ nicht zugegen seyn.

Wir reackumiren in allen Stücken die Constitution Kein Deputirter kan von A. 1670 fol. 22/ und declariren; daß kein Deputirter/ während der Zeit seies sey Geistlicher oder Weltlicher/ so bald er erwählt worden/ ner Function nirs von Anfange seiner Wahl/ bis zu verfloßener Zeit seiner Function einen Proceß Function, weder im Tribunal noch im Grod und Land-Gesühren. richte/ mit jemand als Kläger einen Proceß führen soll/ es sey in seiner eigenen/ oder seiner Frauen/ oder seiner Kinder/ oder auch in solchen Rechts-Sachen/ in welchen er zur Eviaktion kan gezogen werden/ oder wo er zur Succession und Erbschafft gehöret. Auch können sie diejenigen Sachen nicht de- putirten diejenigen Rechts-Sachen/ welche sie selbst vor ihrer Function zu rich- ausführen / die sie Function angefangen/ während der ihrer Function zu rich- ausführen / die sie ten. Wiedrigensfalls solche Decreta für null und nichtig sol- vorhero angefangen. len gehalten werden.

Ferner wollen Wir durchaus nicht gestatten/ daß die Die Deputirten Marschälle/ und Deputirten/ zur Zeit ihres Amtes/ einige können keine Gütter Gütter/ es sey erblich/ oder auff andere Art und Weise/ an sich kauffen. bringen/ noch einen Contract/ solche zu erhalten (außer was wenden oder Niethen zu ihrer Bequemlichkeit sind) auffrich- ten mögen. Widrigensfalls solche Contracte null und nichtig seyn sollen/ wie Wir dann dieselben hiermit für cassirte wol- len gehalten haben.

Wahl des Marschalls durch geheime Stimmen.

Damit wir instünfftige allen Mißbräuchen/ welche bis hero bey der Marschalls-Wahl practiciret worden/ begegnen/ auch die Wählenden von dem Neid und Verdruß/ welchen sie sich/ durch öffentliche und laute Stimmen bey den Candidaten und Competitoren des Marschalls-Stabes zuwege bringen/ beschreyen mögen/ so wollen wir/ mit Bewilligung aller Stände/ dgs die Wahl/ umb alle Weislaufftigkeit zu vermeiden/ und damit keiner jemanden subject seyn/ oder von ihm dependiren dürffe/ so/ und auff die Art geschehe: Nemblich/ wenn die Deputirten nach der Reihe der Capitel/ derrer Boyewod- und Landschafften/ den Eyd geleistet haben/ so soll das Tribunals-Land-Gerichte von Sieradz, einen jeglichen Deputirten/ aus beyderley Provinz ein Register mit einerley Hand geschrieben/ worauff die Vor- und Zunahmen aller Deputirten derjenigen Provinz/ auf welche/ der Ordnung nach/ der Marschalls-Stab fallen soll/ in seine Hände geben/ aus welchem Catalogo, der bey jeglichem Deputirten mit der Scheere eingeschnitten ist/ ein jeglicher Deputirter den halb abgeschnittenen Zettel mit dem Nahmen desjenigen Candidati/ welchen er/ aus Eingebung des Heil. Geistes/ für geschickt und tüchtig halten würde/ (im übrigen soll ein jeglicher alles Nachforschen zu vermenden/ sein Register so fort verbrennen) aus denselben abreiffet/ und in ein verborgenes Behältniß leget/ so von dem Land-Gerichte von Sieradz verschlossen gehalten/ und hiezu angeschaffet werden muß. Wenn man nun bey allen Deputirten herum gegangen/ und Sie alle Zettel mit dem Nahmen der beliebten Candidaten/ in das geheime Kästchen geleyet haben; so soll der Präsident mit den zwey ersten weltlichen Deputirten beyder Provinzien/ solche öffentlich auf den Gerichts-Tisch ausschütten/ und die Pluralität der Zettel/ die etwa auf einen Deputaten fallen solten/ in Gegenwart aller und jeden/ gegeneinander halten/ wer dann die meisten Stimmen hat/ der soll den Marschalls-Sitz einnehmen/ und den Marschalls-Stab bekommen. Wären aber die Stimmen gleich/ so sollen sie auf gleiche Art und Weise noch einmahl zusammen geholet werden. Doch

Doch soll kein Deputirter, bey Eydes-Pflicht/ die Stimme auf sich selbst geben.

Weil die Wahl eines Vice-Marschalls durch kein Befehl geborhen ist; So wollen Wir dieselbe ins künfftige auf ewig abgeschaffet wissen / jedoch daß der jehige Besizer dieser Praerogativ, dieselbe noch behalte. In Abwesenheit aber des Marschalls / soll der erste Deputirte derselben Provinz / jederzeit den Marschalls-Stub indessen führen.

Damit die Deputirten desto fleißiger auf die Rechts-Sachen Achtung geben / sich selbige aufnotiren / und keinesweges auf die Recapitulation oder Wiederholung des Marschalls verlassen mögen / so wollen Wir hiermit erwähnte Recapitulationes gar abgeschaffet haben/ und befehlen / daß die Marschälle / nur vom Bezirck derjenigen Boyerwodschafft / von welcher sie deputiret worden / ihre Stimmen geben sollen. Und wofern ein Richter den Marschall zu requiriren nöthig hätte / so geben Wir den Tribunalen die Freyheit/ daß sie sich auch zwey ja drey mahl erkündigen können. Wenn aber bey dem Sententioniren zum endlichen Decret, einige Umstände oder Sätze/ durch die Richter solten seyn ausgelassen worden/ so soll/ auf Insinuation dessen/ der das Decret schreibt/ oder eines andern Deputirten/ diese Schwürigkeit / durch die meisten Stimmen aller Richter/ gehoben werden.

Die Gerechtigkeit zu beschleunigen / wollen Wir haben/ daß punctuell des Morgens um 7 Uhr/ und des Nachmittags um 2 Uhr/ so wie es im Befehl/ von Anno 1669/ auf dem Rath-Hause vorgeschrieben ist/ der Marschalls-Stub sich auf dem Rath-Hause befinden müsse/ und wenn die gehörige Zahl der Deputirten/ auf dem Rath-Hause beyammen ist / der erste Deputirte nach der Ordnung/ ohne auf den Marschall zu warten/ sich niedersetzen und das Gerichte hegen könne.

Und weil durch diese jehige Verordnung/ die Register derer Boyerwodschaffen in ihrer Ordnung gehindert worden / so sollen die Deputirten / der Provinz Groß-Peterkow halten.

Wahl des Vice-Marschalls wird gehoben.

Die Recapitulationes derer Marschälle werden abgeschaffet.

Welche Zeit der Vice-Marschalls-Stub seyn soll.

Die Deputirten sollen das Register in Peterkow halten.

len / wenn gleich die Reihe / wegen des Marschall-Stabes / anders ausfallen solte / die Register zu Peterkow, so wol wegen Sachen in der Boyewodschaft / als gewaltsamen Handel / wie auch andern des Mittwochs und Donnerstags vorkommenden Sachen / welche aus dem Bezirk gedachter Boyewodschaft gerichtet werden / so lange halten / bis daß die Boyewodschaft / aus welcher ein Deputirter zugegen ist / vorkommet. Im Fall aber eine Boyewodschaft keinen Deputirten haben möchte / so soll der nächsten Boyewodschaft ihr Deputirter von unten an (jedoch aus dieser Provinz) dieses Register in seine Hände nehmen und führen.

Wer die Regestra
militarium und ander
rer halten soll.

Was aber die Regestra der Militair-Sachen / wenn gleiche Stimmen gewesen / wo Sachen sollen remittiret oder casiret werden / und andere / nicht eigentlich die Boyewodschaft angehende / Sachen / so in Peterkow als Lublin / anbetrifft ; da soll der erste Deputirte aus der Provinz / wo dermahls das Tribunal gehalten wird / und zwar aus der Boyewodschaft / aus welcher / nach ihrer Ordnung bey ihrer Juridic keine Sachen vorkommen werden / das Register führen. Im Fall aber aus derselben Boyewodschaft kein Deputirter da wäre / so soll der Deputirte / der nächstfolgenden Boyewodschaft / desselben Stelle vertreten. Sie sollen aber diese Register / oder Gerichts-Bücher / nicht mit sich nach Hause und in ihr Quartier nehmen / sondern sie im Land-Gerichte abgeben / bey Straffe / daß sie / von diesem Amt / das Register zu führen / sollen abgesetzt werden.

Sie sollen die Register nicht mit sich ins Quartier nehmen.

Eben dieselbe Disposition ist auch in Lublin.

Dieses ist auch zu verstehen von dem Lublinischen Tribunal / bey welchem / wenn gleich der Marschall aus der Groß-Pohlnischen Provinz wäre / dennoch die Deputirten aus Klein-Pohlen / nach vorgeschriebener Methode, das Register und die Bücher / führen sollen / und zwar umb dieser Ursache ; daß sie / im Fall etwas ungebührliches sich einschleichen solte / ihrer Boyewodschaft dafür Rede und Antwort geben können. Was Inquisitiones anbelanger / soll der Marschall aus beyden Provinzien / nach der Ordnung oder Turno, die Deputirte dazu ernennen / jedoch nur in solchen Sachen /

Zur Inquisition sollen die Deputirten / nach der Ordnung / ernennet werden.

Sachen / wo die publique Sicherheit binnen der Stadt
Mauer wäre violiret worden.

Wenn Mobilien sollen aufgezeichnet/ inventiret und zu-
sammen gebracht / oder Geld: Summen liquidiret werden /
so sollen von nun an keine dazu deputiret werden / son-
dern die beyden strittige Partheyen sollen es selbst in denen
Greden/ oder/ nach Beschaffenheit der Sache/ im Tribunal/
thun/ und die Register/ die zur Decision übergeben werden/
miteinander unterschreiben ; wosern aber ein Deputirter/
wenn er gleich von der Gerichts:Stube ernennet wäre / sich
unterstehen solte/ bey solcher Inventur und Liquidation sich
einzumischen / derselbe soll / wegen verursachten Schadens/
unter dem Titel der Corruption, bey dem zukünftigen Tri-
bunal/ auf Instance des beleidigten Theils/ gerichtet und ge-
straffet werden.

Was aber die Liquidationes der Rechts:Sachen und
Gelder anbetrifft / darzu soll das Tribunal die Grode ernenn-
nen / welche Grode von denen Theilen / die sich mit ihren
Rechts:Sachen bey ihnen einfinden/ nicht mehr ein gewisses
von Tausenden expressen sollen. Die Sentenzen in de-
nen Rechts:Sachen/ bey welchen die meisten Stimmen sind/
sollen von dem Marschall und zweyen Deputirten unterschrie-
ben / in das Land: Gerichte / nach der Constitution von
Anno 1578. fol. 326/ eingegeben werden. Der Mar-
schall aber soll die Sachen/ die da eingeschrieben sind / und
nun vorkommen / nicht etwan damit abweisen / daß er aus-
ruuffet : Sie sind nicht zugegen ! Noch soll er / nicht
weiter fortzufahren / mit dem Glocklein / das Zeichen geben/
oder dieselbe Sachen auf die lange Bancq verschieben / bey
Straffe/ die / in dergleichen Practiquen/ weiter unten vorge-
schrieben ist.

Die Geistlichen Deputirten sollen in keinen weltlichen
Sachen / auffer was die gewaltsamen Handel / den Aria-
nismum und ihre Register anbelanget / active ihre Stim-
men geben / auch keinen Unterschleiff oder Practiquen ma-
chen / und wer darauf betroffen würde / von dem Praefide,
durch Registern / active de-
tiren.

Zur Inventur der Me-
bilien / und bey Bes-
rechnung und Aus-
zahlen / sollen keine
Deputirten ernennet
werden.

Die Grode sollen zu
den Liquidationen ernenn-
et werden ohne
alle Depaction.

Die Sentenzen/ zu
Formirung der De-
creten/ sollen von den
Deputirten unter-
schrieben werden.

1578. fol. 326.

Keine Rechts:Sa-
chen sollen verzögert/
oder weit hinaus ver-
legt werden.

Allen Practiquen wird begegnet.

Der Marschall soll keinen Betrug hegen.

Die Deputirten sollen auf keine Condescensionen sich verführen/ noch zugegen seyn.

Der Vergleich mit den Gerichts-Kosten wird verboten.

durch eine Sentenz der ganzen Versammlung / an seinen Obern daselbst zur Straffe verwiesen / dann auch daselbst/ nach der Grösse des Verbrechen/ gerichtet/ und/ von seiner Function, abgesetzt werden ; und wosern der Praeses selbst dergleichen Unbilligkeit bezüchtigt und überführet würde / so soll er/ von dem Collegio der Geistlichen/ an seinen Obern oder Bischoff verwiesen / und mit gleicher Straffe/ vermittelst einer Sentenz/ von der ganzen Gerichts-Stube belegen werden. Welcher Rigueur sich auch auf den Marschall erstrecken/ die Direction aber bey dem Deputirten bleiben soll/ der/ wegen des Turni und wegen der Alternatae, der erste ist. Dieser Bestrafung sollen auch die andern weltlichen Deputirten unterworfen seyn / und wenn sie vorhero dessen überzeuget worden / aus dem Collegio und von der Function removiret werden. Keine Deputirten/ auch nicht einmahl diese / welche Aemter/ in der Cämmererey/ Land-Gesellschaften und Broden haben/ sollen persöhnlich zu Condescensionen/ Commissionen/ Executionen und Locationen/ deputiret oder ernennet werden / und können keinesweges dahin reisen/ und dieselben expediren/ ehe und bevor ihre Function zu Ende läuft. Wiedrigensfalls kan die Parthey / die auf selbige Zeit nicht erscheinet/ keinesweges wegen der Contravention belanget werden/ und kein Actus, der auf solche Weise zu Stande gebracht worden/ zur Gültigkeit gelangen/ wenn gleich beyde strettende Partheyen damit zufrieden wären.

Und weil denen Theilen/ die im Proceß verwickelt sind/ grosses Nachtheil/ von den Tribunälen geschieht/ nemlich da sich ein Theil/ bey einem grossen Proceß/ überhaupt mit der Casel wegen der Sportuln oder Straff-Gelder/ vergleicht/ daher denn dem andern Part unnöthiger Weise große und weitläufftige Unkosten verursacht werden : Als soll das Tribunal keinen solchen Vergleich mit einem Part zum Nachtheil des andern/ machen / welche Mißbräuche wir auf ewig verbiethen. Wiedrigensfalls alle solche Vergleiche null und nichtig seyn sollen.

Auch soll das Tribunal in ihren Quartieren keine Sa- Die Gerichte in de-
chen/ wie schon in denen Gesetzen verboten ist/ richten: Auch nen Häusern oder
kein Deputirter ein Compromiss, währendder seiner Fun- Quartieren.
ction, auff sich nehmen; wiedrigenfalls alles ungültig und
nichtig seyn soll.

Weil Wir auch gerne eine gute Proceß-Ordnung im Kein Deputirter soll
Cron-Tribunal einführen und allen bisherigen Mißbräu von einer angefangen-
chen vorbeugen wollen/ so verordnen Wir/ daß kein Depu- nen Sache wegge-
tirter/ wenn eine Sache aus dem Register vorgerufen und hen.
schon angefangen worden/ aus der Stube eher gehen soll/ als
bis denen Parten das Decret vorgelesen worden/ nach der
Constitution von A. 1616. fol. 3. Und welcher bey dem 1616. fol. 3?
Disputat nicht zugegen gewesen/ mag auch in dieser Sache
zur Sentenz nicht mit votiren.

Derjenige Deputirte/ es sey ein weltlicher oder geistli. Ein Deputirter/ wel-
cher/ welcher zu dem Ende/ daß die vorgekommene Sache her die complete
zurück gesetzt/ und in ihrem Termino nicht vorkommen Zahl der Richter zer-
müchte/ die complete Zahl der Richter zerreißen/ und deswe- reißet.
gen aus der Stube gehen würde; soll durch eben das Ge-
richte von seiner Function removiret und weiter nicht dazu
gelassen werden.

Diese scharffe Straffe hat auch ein solcher Deputirter/ so
wol weltlicher als geistlicher/ zu gewarten/ welcher/ wenn er
drey-mahl gefordert/ doch nicht auf das Rath-Haus kommen
wolte/ die complete Zahl der Richter voll zu machen/ es sey
denn daß er warbafftig franck wäre/ und solches mit einem
Eide bekräftigen könnte. Wenn nun die complete Zahl bey-
sammen/ so soll eben dieselbe Sache vor allen andern conti-
nuiret werden.

Es werden auch die Deputirten/ so wol geistliche als Verschwiegenheit
weltliche/ bey ihrem Eide verpflichtet/ daß sie die Geheimnisse der geheimen Sa-
der Gerichts-Stube/ unter keinem Praetext, Titul, Art und chen.
Weise/ durch Wincken oder Mienen/ directe oder indirecte,
zu offenbaren/ sich unterstehen sollen/ bey Straffe des Abs-
gens.

Die Limitation des
Tribunals verbo-
then.

Der Tribunals-Marschall soll sich nicht unterstehen /
das Tribunal vor der / in denen Befehlen vorgeschriebenen / Zeit
zu limitiren / auch das Land-Bericht die Limitation nicht zu
verschreiben / bey Straffe 2000 Marck ; welche specificirte
Straffe das folgende Tribunal / auff eines jeden Instanz / ihm
auferlegen soll. Doch werden hievon wärckliche feindliche
Einfälle und Pest-Zeiten ausgenommen.

Zur Zeit des Abtritts
soll niemand zugegen
bleiben.

Die Peterkauischen Deputirten sollen in Lublin / und
die Lublinische in Peterkau / wenn die Partheyen ihren Abtritt
nehmen müssen / keinesweges beyhm Richten der Rechts-Sa-
chen / in der Gerichts-Stube verbleiben. Dieses ist auch von
denen Arbitris, oder die auff die Sache Achtung geben / sie
indgen von Condition und Stande seyn / wie sie wollen / zu
verstehen.

Die Luiten u. Straf-
Gelder sollen in die
Cassa geleyet werden.

Und weil vor diesem die Deputirten / welche das Re-
gister geföhret / die so genandten Luiten / oder Straff-Gelder /
sich zugeeignet / so wollen Wir / diesem Mißbrauch abzuhelffen /
gedachte Luiten in die gemeine Cassa geleyet wissen.

Doch daß gemeldter Deputirte / vor seine Mühe / auß
der gemeinen Cassa die andere so genandte Lafa genieße.
Und weil auch dieser Mißbrauch bey Prioritäts-Sachen eins-
geschlichen / daß man einem jeglichen / der nur zur Comparition
hierin getreten / die Luiten für das Gerichte zu zahlen aufer-
leget hat ; so wollen Wir dieses hiermit auffheben / und ver-
ordnen / daß nur eigentlich der Kläger und Beklagte / zur
Bezahlung derselben / sollen angehalten werden.

Luita. Es soll auch nur in terminis solutionis, vel extra-
ditionis aut condensationis, und sonst bey keinen andern
Decreten / wie wol vorhin geschehen / dem Part eine einfache
Luita / dem Gerichte aber die Helffte derselben zu bezahlen / zu
erkannt werden.

Das Tribunal soll
sich nicht über ein
Vadium für seinen
Theil zuerkennen.
1670.

Nach Vorschrift der Constitution von A. 1670 /
soll auch das Tribunal / als Straff-Gelder / sich nicht über
ein Vadium simplex zuerkennen und geben lassen. Denen
Parten aber / welchen Unrecht und Kürze geschehen / kann es /
nach Beschaffenheit der Sache / so eine Straffe / oder so viel
Vadia,

Vadia, als die Sache beträgt/ zu erkennen. Solte das Tribunal für sich oder das Gerichte mehrere Marcke dictiren; so soll niemand dieselbige zu zahlen gehalten/ auch keine solche Condemnate/ die in dem registro poenalium deswegen erhalten würde/ gültig seyn; vielweniger das Part/ ob Die Cassation eines hätte es dergleichem Decreto contraveniret/ belanget und bez Processus/ ohne Co- straffet werden; es kann auch/ ehe und bevor die Sache ungnition der Sache. tersuchet worden/ der Proceß nicht gehoben werden/ widrigenfalls eine solche Cassation null und nichtig seyn soll.

Alle Decreta sollen den Augenblick gelesen und publiciret werden; auch soll das Land-Gericht/ selbige/ denen/ die Darumb anhalten/ ohn allen Aufschub/ auff's längste binnen drey Tagen/ auszugeben schuldig seyn/ bey Straffe/ die auff nachlässige Beamte gesetzt ist/ welche alsofort/ auff Anhalten des Beyleydigten/ bey dem Tribunal erfolgen soll.

Die Publication der Decreten.

Weil die Tribunals-Quartiere so oft verändert werden/ so geschiehet es vielmahl/ daß dasjenige/ was ein ordentlicher und wirthlicher Deputirter etwa anrichten läßet/ sein Nachfolger/ oder der Birch selbst/ aus Bosheit verdirbt. Wodurch denn die Städte/ in welchen die Tribunale gehalten werden/ gang ruiniert sind. Weil Wir nun diese Städte in einer besseren Ordnung erhalten wollen/ so verordnen Wir/ daß von nun an/ alle Capituln/ Boyewod- und Landschafften/ aus welchen/ nach denen Gesetzen/ Deputirte kommen/ jede ihre besondere und benannte Quartiere auff immer haben/ und zu ihrer Bequemlichkeit beybehalten sollen.

Die Quartiere der Deputirten.

Diese Verordnung aber wollen Wir für ein ewiges Geseke gehalten wissen/ und beziehen Uns auff die Constitution von A. 1598. fol. 704/ krafft welcher Wir befehlen/ daß Unsere Wolgebohrne Starosten/ von Peterkau und Lublin/ oder ihre Amts-Leute/ nach geendigtem Tribunal in Peterkau und Lublin/ innerhalb drey Monat/ auff's künfftige 1727ste Jahr/ bequeme Häuser in der Stadt und Wohnungen in der Vorstadt/ ohne jemanden zu schonen/ auslesen sollen/ (jedoch werden hievon ausgenommen die Häuser und Höfe/ so wol in der Stadt als Vorstadt/ welche durch die

Die Starosten sollen die Quartiere auffzeichnen.

Constitution von A. 1654. Tit. Declaratio fol. 13. liberiret sind/ welche Wir bey ihrem Rechte wollen geschüzet wissen.) Doch soll das gewöhnliche Quartier der Präsidenten und Marschälle/ nicht verändert/ im übrigen aber nach der Ordnung derer Capituln/ Boyerwod- und Landschafften/ einem jeglichen Deputirten/ so wol Geist- als Weltlichen Standes/ ein einziges Quartier in der Stadt/ ohne Häuser zu durchbrechen/ in dem andern Stockwerck/ das andere Quartier aber in der Vorstadt/ für seine Leute und Pferde/ und sonst keines mehr/ bestimmet; deggleichen auch für die Landrichter und Cangeley/ wie auch für das Land-Gerichte der Kiowischen General-Zusammenkunft und ihre Cangeley/ jedem ein Quartier in der Stadt; für die Leute des Präsidenten und Marschalls aber zwey Quartiere in der Stadt und zwey in der Vorstadt einmahl für allemahl angewiesen werden. Auch sollen sie ein ordentliches Register und Verzeichniß dieser Quartiere/ mit beygefügten Nahmen der Quartiere und Derter/ welche dem ersten oder dem andern aus diesem oder jenem Capitul/ Boyerwod- und Landschaft ankommenden Deputirten gehören sollen/ versertigen/ aus selbigem aber keinen von gedachten Capituln/ Boyerwod- oder Landschafften auslassen/ auch selbige Verzeichniß zur Information bey denen Richtern in ihren Broden niederlegen; und wosern sie dieses unterliessen/ sollen sie als Störhrer der Geseze gestraffet werden.

Inventarium der
Quartiere.

Wenn das Tribunal geendiget/ so soll der Wirth des Hauses die Wohnung von seinem Deputirten/ oder Gaste/ unter einem Inventario abnehmen/ und wo sich ein Schaden/ welchen der Deputirte/ oder seine Leute verursacht hat/ finden solte/ der Deputirte gehalten seyn/ denselben zu ersetzen. Hergegen wenn der Wirth die Conservation verabsäumet/ und dem nachfolgenden Deputirten die Wohnung nicht in solchem Stande abgeben würde/ als er sie von dem Antecessore des Deputirten abgenommen/ soll derselbe also fort für dem Stadt-Gerichte desfalls Rede und Antwort geben.

Es soll weder der Marschall noch andere Deputirte/ Fremde Quartiereg.
 unter keinerley Vorwand / die ledigen Quartiere derjenigen
 Woyewod- und Landschaffren / wo die kleinen Land- Läge
 zerissen/ sich anmassen/ bey Straffe von 1000 Marck/ halb
 dem Parr / halb dem Gerichte ; welche ein solcher Invasor
 fremder Quartiere irremissibiler erlegen / und nach dem
 Regestro poenaliu beygetrieben werden sollen: Sondern
 es stehet denen Wirthen solcher Häuser und Wohnungen
 frey / dieselben nach ihren Gefallen zu nutzen und zu gebrau-
 chen.

Zu Handhabung der Gerechtigkeit verordnen Wir Deputirte / welche
 auch/ daß die Deputirten/ welche denen Bürgern als Kauff- schuldig sind.
 und Handwercks-Leuten/ zu Lublin und Peterkau/ mit Schul-
 den verhasstet / nach vollendeter Function, nicht eher wegz-
 fahren sollen/ bis sie einem jeglichen das Seinige bezahlet ha-
 ben/ bey Straffe der ewigen Bannition, welche aus dem Re-
 gestro poenaliu auff dem folgenden Tribunal soll publi-
 ciret / und der Proceß aus demselben Register sorgesühret
 werden.

Es haben bißher die Städte und derselben Jurisdi- Das Tribunal soll
 ctiones, als die Woyewod-Land-Grod- und Stadt-Gerichte/ sich in keine Taxe
 von dem Cron-Tribunal/ wo es gewesen/ viele Unordnungen einmischen.
 und Mißbräuche ansehen und dulden müssen / wann sich
 dasselbe / zuwider denen ausdrücklichen Gesetzen / umb die
 Kauffmanns-Waaren / Victualien und dergleichen Taxen
 bestimmet / auch durch die Instigatores und ihre Soldaten/
 die Bürger und Juden zu Auswechslung ihres Goldes/ und
 anderen beschwerlichen Diensten/ gezwungen/ ihnen auff alle
 hand Art und Weise Straff-Gelder oder Geschenke abge-
 zwacket: Wir wollen aber diesen Mißbrauch / mit Beybe-
 haltung der alten Gesetze/ hiemit gänglich abgeschafft wissen/
 und gebieten zu dem Ende/ daß von nun an kein Tribunal
 und dessen Officianten irgend eine Tax-Machung/ gezwun-
 genen Gold-Wchsel/ oder sonst dergleichen vornehme / bey
 dreysacher Erstattung und anderen Geld- oder Leibes-Straf-
 fen/ welche über die Verbrecher erfolgen sollen.

Mischmasch derer
Register auffgeho-
ben.

Damit eine bessere Ordnung und Gleichheit in Ab-
thung derer Rechts-Sachen beobachtet/ und aus dem Misch-
masch oder Unordnung der Register/ keine Hinderniß ver-
ursachet werde/ auch ein jeglicher/ der vort Tribunal kommt/
Gewißheit haben könne/ wenn seine Sachen vorkommen sol-
len/ so wollen Wir alle alte Register von Sachen/ die ehe-
mahls des Mittwochs und Donnerstags vorgekommen/ gene-
raliter denen Registern der Woywodschaften beysügen;
und welche Sache bis dato in diesen Registern nicht ent-
schieden wäre/ die recommendiren Wir denen Land-Gerich-
ten/ daß sie selbige in das Register der Woywodschaften
auffs neue einschreiben und eintragen lassen/ damit alle alte
und neue Prozesse in ihrer Cadenz und Zeit/ nach Vor-
schrift dieses Gesetzes/ abgethan werden können; doch so
daß nur ein Register derer Simplicium saluo arresto, und
das andere sine beneficio arresti, ex terminis conferuatis,
und keines mehr gemacht werde. Westwegen Wir dann
alle Consignationes derer Rechts-Sachen/ unter dem Titul
derer Rejectionen/ Conservationen/ Continuation, Decla-
rationum Judicii seu mandati Judicum Deputatorum;
oder wie sie sonst erdacht und genandt werden mögen/ hie-
mit gänglich auffheben; befehlen auch ernstlich/ daß das Tri-
bunal- und Land-Gericht sich nicht unterstehen sollen/ derglei-
chen Regestra zu verfassen und beyzubehalten.

Die Regestra der Ge-
walt-Thaten.

Die Regestra der Gewalt-Thaten und Händel/ wel-
che bey Rechts- und Successions-Sachen/ auch wegen Grün-
den und Ländereyen/ oder sonst de facto, auffer der Juris-
diction der Tribunäle verübet worden/ sind bisshero wieder
die Gesetze so angewachsen/ daß auch Sachen von allerhand
Materien in dieselben getragen/ und nachgehends abgeurtheilt
worden/ wodurch andern Parten/ die auff Gerechtigkeit lan-
ge warten müssen/ grosse Unbilligkeit geschehen; wollen dem-
nach alle obgedachte Register hiermit abgeschafft/ und nur
ein einziges solches Register der Gewalt-Thaten/ unter die-
sem Titul gehalten wissen: Regestrum causarum violatae
securitatis: In welchem nur stehen sollen Sachen/ wo die
publique

publique Securität violiret / wo Crimina auff frischer
 That / und grosse Excesse, (ex termino tacto verbali ex
 mandato iudicii) innerhalb den Stadt:Mauren / oder in
 den Vorstädten verübet worden; ex citationibus adeun-
 tium ex Iudiciis Tribunalitiis; desgleichen derer incar-
 cerirten / und die noch würcklich im Gefängniß sitzen; wie
 nicht weniger auch / was die beleidigten Personen der Depu-
 tirten selbst anbetrifft. Alle diese obbenannte Arten von
 Rechts:Sachen zusammen genommen / sollen umb 6 Uhr nach
 Mittag / (jedoch / daß unter keinerley Vorwand und Tit-
 tel andere Rechts:Sachen eingeschoben werden / und mag
 hier keine Conservation der Tribunals:Decrete / noch Ein-
 schreibung der Parthen / noch Limitation etwas helfen / bey
 Ungültigkeit solcher Decreten und Condemnaten und einer
 noch besonderen Straffe von 500 Marck / so derjenige / wel-
 cher seine Rechts:Sache daselbst einschreiben und prosequi-
 ren wolte / halb dem Parth halb dem Gerichte zu gut erlegen
 soll / vorgekommen und abgethan werden.

Das Registerum des Arianismi, (in welchem nur
 die Sachen des Abfalls von der Religion / die Annehmung
 des Judenthums / die Atheisterey / Ketzerey / Gotteslästerun-
 gen und notorische Beleidigung des Göttlichen Namens /
 Platz finden sollen) soll / wie es die Constitution von A. 1662
 und 1685 haben will / täglich des Morgens frühe / allen an-
 dern Sachen vorgehen / bey der in Constat. A. 1678 con-
 tra Evocatores gesetzten Straffe.

Registerum Arianismi.

1662. 1685.

In dieses Register / wie auch in andern von denen
 Violentien / sollen keine Conservaciones, Rejectiones, Scri-
 ptiones, Declarationes, Continuationes, einfließen; son-
 dern in welchem Register eine Sache / nach den Rechten /
 angefangen / in demselben soll sie auch zu Ende gebracht wer-
 den. Auch soll in dieses Registerum des Arianismi keine
 andere scheinbare Rechts:Sache / es sey wegen der Zinsen /
 oder in Bürgerlichen Sachen / wegen der
 Gründe / eingeschrieben und daraus gerichtet werden / bey
 Nullität

In welches Register
 eine Rechts:Sache
 einwahl eingeschrie-
 ben worden / in selbi-
 gem soll sie auch zu
 Ende gebracht wer-
 den.

Nullität solcher Decretorum und Condemnationum auch
arbitrairen Straffe desjenigen / der sich eingeschrieben
hätte.

Die Register von Klein-Pohlen in Lu- Die ordentliche Register der Klein-Polnischen Pro-
blin. ving / sowol die Palatinalia, als von Militair-Sachen / des-
gleichen wegen der Remissen und Sachen / die durch das
Officium sollen casiret werden / nach Verordnung der Con-
stitution von A. 1670 unter dem Titel des Lublinischen Cron-
Tribunals / sollen so / wie sie in dieser Constitution nach ihrer
Ordnung gesetzt werden / es seyn Geistliche oder Weltliche /
in eben demselben Tenore und Observanz des Gesetzes ver-
bleiben ; das Register aber der Zamoyskischen Ordination,

Das Register der Zamoyskischen Ordination. alle Monate an einem Mittwochen gerichtet werden / doch
nur einzig und allein in denen Sachen / welche die Güter
dieser Ordination betreffen / andere davon ganz ausge-
schlossen.

In die Register der Woyewodschaften / In die ordentliche Register der Woyewodschaften sollen
keinerley Sachen ex appellationibus, Remissionibus, Ter-
sollen keine Sachen / minis conferuatis, Cassandarum officii, Homicidiorum,
die dahin nicht gehö: Deductionum Nobilitatis, Expulsionum, Incarcera-
ren / eingeschrieben torum, Raptus, und wie sie etwan heissen mögen / eingesticket
werden. werden / was aber bereits eingeschrieben / soll darinnen gerichtet
werden, und zwar / zu Vermeidung aller Unordnung so vieler
und überhäufften Register. Doch / damit Gerechtigkeit gehand-
habet / und daß in causis rei judicatae et decretis Tribu-
nalitiis evictae, item ex Remissionibus ab executione,
desto schleuniger Satisfaction verschaffet werde ; wollen Wir
zu solchen Sachen ein Register ex terminis conferuatis et
remissionibus, jederzeit des Mittwochs und Donnerstags
wöchentlich hiemit verordnet haben.

Die Zeit / wenn derer Woyewodschaften nung des Lublinischen Tribunals gebracht werde / so haben
Sachen vorkommen Wir / auff Anhalten der Groß-Polnischen Land-Bothen /
sollen / wird ordinirt. folgende Ordnung in denen Registern der Groß-Polnischen
Woyewods

Boyewod- und Landschaffren hiedurch festgesetzt.

Die erste Zeit geben Wir denen Boyewodschaffren Die Posnische und Posen und Kalisch/ daß alle ihre Rechts-Sachen überhaupt/ Kalische Boyewod- so welt- als geistliche/ bald vom Anfange des Peterkauischen schafft. Tribunals/ nach dem Fest des Heil. Francisci, bis an den 15den Novembris inclusive, sollen gerichtet werden/ mit dem Unterscheide/ daß einen Tag das Regestrum sine beneficio arresti et conseruatarum ex remissionibus, den andern aber ex arresto, eines umbs andere/ vorkommen soll. Denen Simplicibus wird die Zeit bis 6 Uhr nach Mittage anberahmet/ binnen welcher Zeit die geistliche Sachen compositi iudicii et mixti fori, ehe und bevor die Boyewodschaffren-Sachen zu Ende kommen/ völlige 6 Tage durch/ Wechselsweise/ sollen gerichtet und expediret werden; und woferne so wol die geist- als weltliche Sachen binnen dieser Zeit völlig abgethan würden/ so sollen sie des andern Jahres bey ihrer Boyewodschafft in ihrem einfallenden Termino zuerst abgerufen werden. Auff eben solche Art sollen die Rechts-Sachen derer andern Boyewodschaffren/ wie sie aufeinander folgen/ gerichtet und geendiget werden.

Die Proceffe der Sieradzischen Boyewod- und Wielunischen Landschafft sollen vom 16den Novembris, bis zur Vigilie des Apostels Thomas/ (bis dahin wir auch das Sigen des Peterkauischen Tribunals/ krafft dieses Befehes/ prorogiren und verlängern/) abgethan werden; für die Geistliche Sachen soll die Zeit/ wie oben gesagt/ mit includiret seyn.

Wir verordnen auch/ daß jährlich das Tribunal den andern Tag nach dem Fest der Beschneidung unseres HErrn Christi/ das ist den 2ten Januarii, (wo es nicht ein einfallender Sonntag verhinderte/) reassumiret werde/ in welcher Zeit die Militair-Sachen/ betreffend Schaden und Gewalt/ unterlassene Militair-Disciplin/ und keine andere/ bis zu dem 18den dieses Monaths inclusive; die Causae Paritatis votorum, Suspensionum, Senatorum, Nuntiorum, Commissariorum, Remissarum ex quo Judex, (welche in ein

Die Sieradzische Boyewodschafft und Landschafft Wielun.

Die Reassumption des Tribunals nach dem neuen Jahre.

Register geschrieben seyn müssen) vom 10den Januarii/ bis zum Ende des Monats/ abzumachen sind: die Geistlichen Sachen mit eingeschlossen / (welchen wir/ sowol in Regestromilitarium, als auch in Regestroparitatisvotorum, die drey letzten Tage/ wenn das Register sich endigen soll/ anberahmen.) Wosern aber die Causae Paritatisvotorum, Suspensionum, Senatorum, Nuntiorum, Remissarum ex quo Judex, binnen dieser Zeit nicht könten zu Ende gebracht werden/ so sollen sie in die Regestra ihrer Woyewodschaften eingeschrieben/ und daselbst gerichtet und entschieden werden.

Die Woyewodschaft Lenczyc.

Der Woyewodschaft Lenczyc wird die Zeit vom 1. Febr. bis zu Ende desselben/ die Sachen selbiger Woyewodschaft/ jedoch die Geistlichen Prozesse mit eingeschlossen/ so wie oben bey andern Woyewodschaften erinnert worden/ zu richten angewiesen.

Die Woyewodschaft Brzeszcz und Inowroclaw.

Die Woyewodschaften Brzeszcz in Cujawien und Inowroclaw, sollen ihre Sachen vom 1. Martii/ bis zu Endigung des Tribunals/ welches bis auff den Palm-Sonntag sitzen soll/ dem Gerichte vorzutragen haben/ binnen welcher Zeit auch die Geistlichen Prozesse/ nach obbeschriebener Art/ vorkommen sollen. In der andern Cadenz aber des Sonntags verlängert.

Die Dobrzynische Landschafft und die Woyewodschaft Plock.

Die Dobrzynische Landschafft/ und der Plockischen Landschafft bis zum letzten Octobr. inclusive, die Geistlichen Sachen mit eingeschlossen/ nach oberwähnter Art/ gerichtet und abgethan werden.

Die Mazurische Woyewodschaft.

Der Mazurischen Woyewodschaft/ und allen ihren Landschafften überhaupt/ wird die Zeit zu ihren Rechts-Sachen vom 1. November bis zum Heil. Abend des Festis Thomae, des Apostels/ bestimmet/ in welcher Zeit die geistlichen Sachen/ nach vorgeschriebener Frist/ in 6 Tagen sollen gerichtet werden/ ohngeachtet der Constitution von A. 1589.

1589. fol. 519. fol. 519.

Im nächstfolgenden Jahre sollen vom 2ten Januarii

nuarii an/ (wo nicht der Sonntag hinderlich seyn sollte/) die Militair-Sachen bis zu dem 18den selbigen Monats/ vom 19den aber bis zum letzten dieses Monats/ die Causae Paritatis votorum, Suspensionum, Senatorum, Nuntiorum, Commissariorum, Remissarum ex quo Judex, die geistlichen Proceffe mit eingeschlossen/ nach obbeschriebener Art der ersten Cadenz/ abgeurtheilt werden.

Der Woyewodschaft Rawa, soll die Zeit vom 1 Febr. *Rawa.* bis zu dem letzten/ zu Beurtheilung so wol der geistlichen als weltlichen Sachen angewiesen seyn.

Denen Preussischen Woyewodschaften überhaupt / *Die Preussischen Woyewodschaften.* wird/ zu Beurtheilung ihrer Rechts-Sachen/ gleichfalls die Zeit vom 1ten Martii bis zur Endschaft des Tribunals/ das ist/ bis zum Palm-Sonntage/ so wol in geist- als weltlichen/ nach der Correctur des Preussischen Rechts/ krafft dieses jezigen Gesetzes/ angewiesen/ in dieser Ordnung/ daß die geistliche Sachen in jeglicher Woyewodschaft/ so wie in der Pohnischen und Kalischen/ 6 Tage lang sollen gerichtet werden: Mit der Verwarnung/ daß in die Sachen einer Woyewodschaft keiner andern ihre sollen eingemenget/ sondern/ wie sich ein jeder in seine Woyewodschaft eingeschrieben/ so sollen auch die Sachen in ihrem Termino, ohne Involuntion anderer/ abgethan werden; auch soll bey denselben das Tribunal keine Remisse, Conseruationes und Rejectiones machen lassen/ bey der/ auff die Evocation, denen Contravenienten gesetzten Straffe. Wann auch nicht alle Sachen in ihren Woyewodschaften/ binnen der vorgeschriebenen Zeit/ zu Ende gebracht werden könnten/ so sollen sie bis auff die andere Cadenz des nächstfolgenden Tribunals ausgesetzt werden.

Eben diese Ordnung und Rechts- Beobachtung soll Die Ordnung derer auch im Lublinschen Tribunal/ bey derselben Straffe/ laut Register auff dem der Constitution von A. 1670, was die Regestra Palatina- Lublinschen Tribunalia, und andere dort beniemte/ betrifft/ gehalten werden. nal. 1670, Und weil daselbst die Register der Violentien/ durch Mißbrauch/ eben wie in Groß-Pohlen/ allzusehr überhäuffet worden/

Die Straffe über den/ der scheinbare Sachen einschreiben läffet.

Die *Regestra Palatina* sollen dem Land-Gerichte zugehören.

Die *Vocanda* oder auszuruffende Pro-*cessu* sollen auff einer Tafel *specificiret* werden.

Die Ordnung im Einschreiben der *Proceffe*.

Das Jurament der Regenten.

den / so schaffen Wir selbige auch ab / und wollen nur ein *Regestrum Tactorum mere violatae securitatis*, (so wie oben beschrieben worden) übrig lassen / welches nicht vor den *Inkigator*, sondern das Land-Gerichte/ wie alle andere/ gesehen/ hören soll. Und wofern jemand sich unterstehen sollte/ scheinbare Sachen in solches Register einzuschreiben / so soll nicht allein der klagende Theil / sondern auch ihr *Advocat*, mit willkührlicher Straffe belegen; alle Register aber/ so wol die ordentliche der *Boyewodschaften*/ als auch der *Tactorum*, oder *Gewalt-Thaten*/ sollen nicht vor die *Inkigatores*, sondern das Land-Gericht beyder *Provingien*/ gehören/ und von nun an/ nach dessen *Disposition*, die Sachen eingeschrieben und zum *Vorruffen* übergeben werden. Desgleichen sollen auch die *Vocanda* auff eine Tafel verzeichnet/ draussen vor der Gerichts-Stube hangen/ mit Benennung/ was vor ein Register alle Tage vorfällt/ und wie viel etwa vermuthlich auff dieselbe Woche kommen möchte: welches das Land-Gerichte besorgen soll/ damit die *Parthe* und dero *Advocaten* Nachricht von allem haben. Ueber dieses sollen die *Agenten*/ damit sie ihre *Vocanda*, oder gefällige Sachen/ sich ausschreiben können / in der Zeit einen freyen Zutritt zu den *Regestris* oder Gerichts-Büchern haben.

Damit wir auch allen falschen und betrüglichen *Regestaturen* begegnen/ so befehlen und verordnen Wir/ daß die *Regenten* der *Canzleien*/ welche unmittelbare unter dem *Schreiber* der Land-Gerichte stehen/ die *Rechts-Sachen*/ nach der Zahl einschreiben/ auch hiezu rechte eingebundene Bücher mit nummerirten Blättern haben sollen. Auch sollen diese *Regenten* allen denen/ die sich einzeichnen/ einen *Revers*/ mit ihres *Nahmens* Unterschrift/ *Anführung* der Nummer/ und *Ausdrückung* der *Anfangs-* und *Schluß-Worte* des eingeschriebenen/ zu mehrerer *Sicherheit* ertheilen. Und wer sich am ersten zum *Einschreiben* angiebet / den sollen sie alsbald / ohne *Ansehen* der *Person* / mit eigener Hand *einschreiben* / auch/ bey *Endigung* des *Tribunals*/ schweren/ daß sie sich in allem nach diesem *Befehle* gerichtet/ und nicht mehr / als hierinnen

innen verordnet worden / genommen haben / wann es ihnen gleich die Parthen von freyen Stücken angebothen hätten.

So bald aber diesen Regenten die erste Falschheit und Betrug in denen Registern solte dargerhan werden / so sollen sie / auff Anhalten eines jeden / zur Zeit / wenn die Taeta, oder Violenzien / vorkommen / dergestalt gestraffet werden / daß sie drey Monat im Thurm sitzen / der klagenden Parthey ein dreyfaches Vadium, dem Gerichte aber halb so viel bezahlen / und dabey von ihrem Amte gesehet werden sollen.

Das Land-Gericht und die Regenten sollen / weder Die Geld-Schakun vom Vornehmsten noch Geringsten / vor die Extracten / vorgeworfen werden verbotenen Siegel und Suscepten / vorgeworfen in die Acta, die Instigatores aber vor die Adjudicata in die Cassé / und für die Straff-Gelder in den Ober-Gerichten nichts über die Taxe nehmen ; und wann sie jemanden so lange auffhalten solten / biß er ihnen / oder ihren Bestellten ein mehreres geben müste / und er hernach in termino Taeto, dasjenige / so er über die Taxe gezahlet / mit einem Eide beweisen / und deshalb klagbar würde / so soll derjenige / der das Unrecht gethan / es dem Kläger dreyfach erstatten / seines Amtes / per decretum, verlustig erkandt / und noch dazu am Leibe gestraffet werden.

Was die Adjudicata und Straff-Gelder / die dem Das Poenal-Register Land-Gerichte / der Canselen / dem Regenten / denen Advoca-bey dem Instigator, ten und Instigatoren anheim fallen / betrifft / wollen Wir es damit eben so / wie in Groß-Pohlen verordnet worden / auch in Lublin gehalten wissen ; so daß der Tribunals-Instigator nicht mehr / als ein Straff-Register zu halten / befugt seyn soll.

Es soll durch kein Register / wann es auch das von Kein Proceß soll un- Violenzien wäre / eine angefangene Sache gehindert werden / terbrochen werden. wann sie gleich zwey Tage und auch länger dauern solte / biß sie völlig zu Ende gebracht worden ; nach der Constitution von A. 1616. fol. 3.

Die Register sollen / nach jetzt-vorgeschriebenem Lauff Die Opposition ei- und Ordnung / vorgeruffen werden / und wenn gleich alle an- nes einzigen / was die dere Regestra betrifft.

Die Sachen *ex Regest-
stro Poenaliu.*

deres Sinnes wären / und sich nur einer wiedersetze / so soll
sein Widerspruch vollkommen gültig seyn.

Es sollen keine andere Sachen / ausser die Gerichts-
Straffen / und wem es sonsten oben erlaubet ist / in dem
Straff-Register sich befinden / bey Ungültigkeit der Decreten/
Condemnaten und Cassationen / und andern Geld-Straffen/
die denjenigen / welche sich dort einschreiben würden / von
dem Gerichte sollen zuerkannt werden.

Die Cassata aus dem
Straff-Register.

Es sollen aus dem Regest-*stro poenaliu* keine Cassata
vorerufen werden / ausser nur die Prozesse / wo sich die Par-
theyen miteinander verglichen und quittiret haben / welches
Wir hiermit ernstlich verbiethen.

Die Taxa von einem
Bogen.

Damit Wir den grossen Schaden und Unkosten derer
Leute vor allerhand Stande und Condition , die zu dem
Tribunal ihre Zuflucht nehmen / vorbeugen mögen ; so ver-
ordnen Wir / daß ins künftige weder das Land-Gericht des
Tribunals / noch die Canzleien und Schreiber / bey jeder
Expedition, nicht mehr als einen Gulden vom Bogen / jede
Seite mit 20 Zeilen enger Schrift beschrieben / die Induction
und Adication mitgerechnet / nehmen noch prärendiren sol-
len / bey hartem Einsehen des Tribunals / willkührlicher Lei-
bes-Straffe / und aller dem Kläger zu erstattenden Schäden

Die Land-Gerichte
sollen gegenwärtige
Verfassung in acht
nehmen.

Das Land-Gerichte beyder Provinz-
ien hat ernstlich darauff zu sehen / damit gegenwärtige Disposition
der ganzen Republicque, so wol von Ihnen selbst / als auch von
allen andern / möge in Acht genommen werden / als worzu
Wir sie / bey ihren Ehren und Gewissen / verpflichten.

Nur zwey *Instigatores*
zur Cassa / und zwey
andere zur Tribu-
nals- und gemeinen
Sicherheit.

Da nun Unsere vornehmste Sorge dahin gehet / daß
diejenigen / welche Rechts-Pflege suchen / nicht mit unnöthigen
Unkosten beschweret werden / so verordnen und wollen Wir /
daß hinführo nur zwey Instigatores zu der Cassa / und zwey
zu des Tribunals- und der allgemeinen Sicherheit bestellet
und in Eides-Pflicht genommen werden sollen ; bey Straffe
der Acht und Infamie gegen alle / die über diese Zahl sich be-
finden / oder sonst ihr Amt nicht recht verwalten.

Es ist eine üble Gewohnheit zeithero eingeschlichen / da Die *Juramenta* der man die / in denen Landschafften erwählte Beamten / als da Beamten vor dem sind Cämmerer / Ober-Unter-Richter und Schreiber vor Tribunal sollen nicht den Cron-Tribunalien / oder wol gar denen Siegel-Bewah- mehr gelten. rern / in Eides-Pflicht genommen. Weil nun dieses wieder die offenbahre Geseze läufft / angemerket die Bedienten der ersteren Gattung in ihren Boyewod- und Landschafften / vor denen höheren Beamten / und dem Adel ; die zum Brod gehören / zur Gerichts-Zeit / vor dem Starosten ; und die Burggraffen / vor den *Actis Castrensibus seu Terrestribus* ihres eigenen Districts / ihren Eid abzulegen / verbunden sind : Als gebiethen Wir / durch gegenwärtiges Gesez / ernstlich / daß sie inskünfftige zu dergleichen Juramenten vor dem Tribunal-Gerichte / bey Verlust ihrer Aemter / nicht mehr sollen gelassen werden.

Die Beamten sowol in den Gränz- als Land-Gericht- Die Land-Gerichte ren / auch in denen Brods / (worzu auch die Burggraffen ge- sollen die Parthen rechnet werden) sollen / nach Vorschrift der alten Geseze / in nicht depactiven / und ihren Landschafften angeessene Edelleute / und nicht übel be- mit Geld-geben über- rüchtiget seyn. Welche Aemter so wol in denen Gerichten / setzen. als auff den Condescensionen / von denen Parthen nichts wieder Recht und Billigkeit nehmen sollen / bey ernstlichem Einsen und willkührlicher Straffe des Tribunals / wann jemand über dergleichen Uebersetzung klagbar würde.

Und weil die Execution der Tribunals- Decreten eines Theils verzögert / eines Theils zu keiner Endschafft / sonderlich dadurch / gebracht wird / wenn nemlich eine Person zwey Brode / oder das Land-Gerichte und den Brod / oder nebst dem Land-Gerichte / oder Brod / etwa auch das Gränz- Amt hielte / ob es gleich in diverslen Boyewodschafften wäre / das Tribunal hergegen sich so genau nicht vorsehen kann / daß es nicht einem Parth dieses / dem andern jenes Amt bisweilen zuordnen solte / da doch beyde nur eine Person verwaltete : Als beziehen Wir uns auff die Constitution von A. 1562. von den Starosten bey den Broden / und verbiethen solche Inconvenientien bey der / in gedachter Constitution ausgedruck- ten

ten Straffe; wollen auch gedachte Officia, die in einer Person nicht neben einander stehen können/ hiermit gänglich abgeschaffet wissen/ ausgenommen die Masurischen Land-Schreiber/ die zugleich auch Schreiber in denen Broden sind.

Condemnaten aus einer fremden Rechts-Sache. Wir verbiethen auch/ daß niemand aus eines andern seiner Rechts-Sache eine Condemnate zu erhalten sich unterstehen soll/ bey Nullität derselben/ sondern ein jeder soll seine eigene Sache/ nach der Ordnung seines Registers/ worinnen er sich eingeschrieben/ erwarten.

Die Cassation der Condemnaten. Ein Actor welcher eine oder mehr Condemnaten will cassiren lassen/ soll dem siegenden Theil in seine eigene Güter/ durch den Ministerialem Regni, eine Citation zuschicken/ und daß es geschehe vor denen Actis seines eigenen Districts verlaublichen/ auch selbige Relation entweder persönlich oder durch einen besondern Plenipotentiarium, im Brod/ vier Wochen vorhero/ ehe seine Sache/ laut dem Register/ vorkommt/ approbiren lassen; wiedrigensals soll solche erhaltene Cassation ungültig seyn. Dieses ist auch von allen andern Relationibus, nach der Constitution von A. 1670. fol. 22. unterm Titul: Von Relationen; zu verstehen.

1670. fol. 22.

Wie viele Condemnaten aus einer Rechts-Sache. Wir verbiethen auch ernstlich/ daß in einer Sache weder viele Condemnaten zu ertheilen/ noch die erhaltenen in unterschiedenen Actoratibus et Reatibus zu cassiren/ solle erlaubt seyn/ bey Nullität dergleichen Condemnaten und Cassationen/ auch einer besondern/ von dem Gerichte zu dictirenden/ Geld-Straffe.

Die Dvittungen über die Condemnaten. Wann Parthen vor Gericht gebührend verlaublichen/ daß eins das andere des erhaltenen Condemnats erläßet/ soll solches allerdings gelten und kräftig seyn/ und mag das Tribunal sie desfalls gar nicht bestraffen.

Durch Condemnaten wird einer abgehalten/ vor Gericht als Kläger zu erscheinen. Damit die alten Gesetze des Vaterlandes in genauer Observanz erhalten werden/ so verbiethen wir/ vermöge der Constitution von A. 1589/ daß derjenige/ er sey wer er wolle/ über welchen vor einem ordentlichen Gerichte Condemnaten ergangen sind/ nicht allein vor keine Gerichts-Stelle/ als Kläger treten/ sondern auch weder auff denen Land- noch Reichs-Tägen einige Activität und gültige Stimme haben soll.

1589.

Die

Die Ausreuter/ welche oftmahls die Citationes nicht abgeben/ und doch die Relation abstatten/ sollen/ wann es ihnen erwiesen/ gebrandmarcket werden. Doch wollen Wir ihnen/ bey Uebergabung der Citationen/ hiemit alle versprechen/ und denienigen/ der sich an ihnen vergreiffet/ mit Leibes- oder anderer willkühlichen Straffe/ nach denen Befehlen/ belegen wissen. Die Straffe derer Ausreuter und ihre Sicherheit. fol. 302.

Die Tribunals-Acta sollen durch ihr Land-Gericht; Die Ordnung und Conservation derer Landschafften Acta, die sie in denen Wopewodschafften bey ihren Processen führen/ von ihnen selbst; nicht minder Tribunals- und andere Acta derer Grode/ durch ihre eigene Starosten/ ordentlich eingetragen und eingebunden/ conserviret; auch die Protocolla und Register bey denen Büchern gehalten; die Registratores aber und Regenten darauff Acht haben/ daß keine ledige Stellen gelassen/ sondern alle Acta völlig eingetragen werden/ bey der/ wieder die saumseligen Beamten geordnet/ und in eines jeden foro zu erlegenden/ Straffe.

Weil an vielen Orten die Verfälschung derer Gerichts-Acten fast gemein worden und überhand genommen/ der öffentlichen Credit gefallen/ und Leute in die höchste Gefahr und Verlust ihrer Güter und Adlichen Ehren gesetzt werden: So wollen Wir instänfftige solchen Excessen vorbeugen/ wiederholen zu dem Ende die alten Befehle/ und recommendiren denen Tribunalen mit Ernst/ daß/ wenn jemand ein solches Crimen des Betruges und Verfälschung der publicquen Acten sollte vorgeworffen/ und erwiesen werden/ er sey nun Schreiber oder Regent/ oder Susceptant und Copiste/ der solche Practiquen und Verfälschung vorgenommen/ derselbe soll am Leben gestraffet werden; die Parthey aber/ der zu Gefallen solche Practiquen geschehen/ soll Sachfällig erkandt/ und noch dazu mit willkühlicher Straffe von dem Tribunal angesehen werden. Würde dergleichen vorläuffig jemanden vorgeworffen/ und er es nicht von sich ablehnete; der soll von seinem Amte suspendiret bleiben/ bis er sich vollenkommen justificiret. Der es aber einem vorwirfft/ und nicht beweisen kann/ soll mit eben derselben Straffe belegen werden.

Die Thürme und
Gefängnisse in denen
Grodten.

Es zeigt sich auch darinnen grosse Ungerechtigkeit /
daß / wenn gleich wegen des Todtschlages von dem Tribunal
jemanden das Thurm-Sitzen / als eine publicque Straffe / zuer-
kennet wird / ein solcher nicht allein den Ort des Sitzens nach
seinem Belieben / oder auff Verlangen der Gegen-Parthey /
verändert / sondern auch die Thürme oder Gefängnisse in des-
nen Grodten / nach der Vorschrift derer Gesetze / zu Bestraf-
fung der Verbrecher / nicht in dem Stande sind / wie sie seyn
sollen / indem einige verwüstet / andere aber / wie es die Mörs-
der selbst verlangen / renoviret werden. Befehlen demnach
durch dieses Gesetze / mit allem Ernst / daß die Starosten der
Gerichts-Orter in ihren respective Grodten / die Thürme
und unterirdische Gefängnisse repariren / und / nach der Vor-
schrift der Rechte / den Grund vom Fenster oder Thürlein /
durch welches die Gefangenen hinabgelassen werden / zu rech-
nen / 12 Ellen tieff machen lassen sollen.

Ordentliche Cankes
leyen.

Desgleichen sollen sie / zur Sicherheit der Acten / eine
ordentliche Cankeley besorgen / und die Gerichts-Stuben ent-
weder neu bauen / oder die alten repariren / bey der auff die
nachlässigen Beamten gesetzten Straffe / welche durch den
instigirenden Theil / oder auff eines jeden Instanz / beygetrie-
ben werden soll. Auch sollen die Verurtheilten / nach der
Constitution von A. 1588 in ihrem eigenen Grod- oder
Woyewodschaft / wo das Crimen begangen worden / die
Thurm-Straffe bis zu Ende aushalten.

1588.

Die Erlassung des
Thurm-Sitzens.

Die häufigen Relaxationes des Thurm-Sitzens /
so wol in Criminal-Sachen / als andern Thätlichkeiten / wie-
der die ausdrückliche Gesetze / welche / zum Nachtheil der Rechte
und Gerechtigkeit / bishero von denen Tribunalen / mit Hind-
ansetzung der Land-Gesetze / und aus Gunst gegen die Verur-
theilten ertheilet worden / werden hiedurch ernstlich verbotthen.
Und wenn sie gleich jemand erhalten hätte / so soll er doch / we-
gen Contravention des Decrets / können citiret / und bey sol-
gendem Verichte mit zwiefacher Thurm-Straffe belegt
werden.

Weil auch oftmahls ehrliche und unschuldige Leute Von denen Inhaft freventlich ins Gefängniß geworffen/ und vor das Tribunal/ tirten. unter allerley Vorwand/ damit die Sache desto geschwinder vorkomme/ gestellet werden; so soll das Tribunal ohnverzüglich durch zwey Deputirte erforschen lassen/ ob der Gefangene auff frischer Frevel That ergriffen/ oder als einer/ der durch einen criminellen Proceß überwiesen/ und für unehrlich erkläret worden/ vors Gerichte gebracht sey/ auff welchen Fall er sofort/ ohne allen Aufschub/ verurtheilet/ und mit der verdienten Straffe belegt werden soll. Wosern sich aber zeigen solte/ daß der in Verhaft genommene unschuldig wäre; so soll er unverzüglich der Haft entlassen/ und derjenige/ der ihn unschuldig setzen lassen/ wann es eine Adliche Person se/ der Constitution von A. 1588/ und/ wann es ein gemeiner Mann/ willkührlich gestraffet werden.

1588.

Die Advocaten und Agenten in denen Tribunalen/ sollen Edelleute und Geschworne seyn/ und zwar nach folgender fürgeschriebenen Kotul:

Ich N. Schwere zu dem in der Dreyfaltigkeit einigem "Der Eid der Advocaten.
Gott/ daß ich der Parthey/ die mich zu ihrem Proceß annehmen wird/ treulich dienen/ und kein übermäßiges Salarium von ihr nehmen will: Und wann ich einmahl das Salarium genommen/ will ich von diesem Proceß nicht abstehen; will auch meinem Principalen/ unter keinerley Vorwand und Schein/ einigen Rath geben/ die Sache/ zum Nachtheil der heiligen Gerechtigkeit und des Rechts/ oder auch zum Schaden derer streitenden Partheyen/ zu verschleppen; auch die Urkunden und Documenten/ die mir zu solchem Proceße anvertrauet worden/ zum Nachtheil der Gerechtigkeit/ nicht verschweigen noch verhehlen. Als mir Gott helffe. 2c."

Und dieses Jurament sollen sie jederzeit/ so wol zu Pestkau/ als Lublin/ bey Eröffnung des Tribunals/ vor dem Land-Gerichte/ in Gegenwart des Tribunal-Gerichts/ ablegen. Dieses Recht soll auch diejenigen binden/ welche des

nen ersteren in Bedienung solcher Streit = Sachen nachfolgen.

Die Aemter/ die kein
Advocat zugleich ha-
ben kann.

Die Advocaten/ welche die Prozesse auff den Tribusnalen treiben/ sollen/ so lange sie auff diesem Kampff = Plage sich befinden/ keine Aemter auff sich haben/ weder bey Brantz Land = oder Brod = Gerichten/ noch Burggraffen seyn/ oder derselben Stelle vertreten/ welches durch dieses Gesetze ernstlich verbotthen wird/ bey Verlust ihres Amtes und Advocaten = Dienstes.

Das Zusammen-
Rottiren der Ad-
vocaten.

Wann sich die Advocaten mit einander bereden solten/ und/ unter dem Vorwand/ daß sie mit dem Tribunal nicht zufrieden wären/ Hauffen = weise das Gerichte zu verlassen sich unterstünden; sollen sie in dem termino facto vorgefordert/ und am Leibe mit 12 wöchentlichen Thurm = Sizen/ wie auch an Gelde/ bestraffet werden; wie nicht minder/ ihren Principalen/ fals sie dieses Excesses wegen klagen solten/ den verursachten Schaden zu ersetzen/ schuldig seyn.

Die Menge der Ad-
vocaten bey Rechts-
Sachen.

Damit der Vortrag derer Rechts = Sachen nicht durch allzuvielle Advocaten überhäuffet werden/ und die oft wiederholte weitläufftige Reden nicht allzuviel Zeit wegnehmen mögen; verordnen Wir/ daß keine Parthey/ zu den geringen Rechts = Sachen/ über zwey/ und zu den grösseren/ über drey Advocaten/ gebrauchen solle; widrigenfalls kann das Gerichte solche bestraffen/ und darff mehrere nicht zulassen. Hätten die Principalen bey ihrer Sache selbst etwas zu erinnern/ sind selbige allemahl zu hören.

Die Advocaten sollen
in keinen Krieges-
Dienstern stehen.

Weder die Advocaten/ noch die Agenten bey den Tribusnalen zu Peterkau/ Lublin und Radom/ können zugleich in Krieges = Dienstern/ es sey auf innländischen oder ausländischen Fusse/ stehen/ so lange sie in dieser Recht = Schule sich würcklich befinden/ bey Verlust ihrer Advocaten = Dienste und Sagen/ so ihnen/ auf Instanz eines jeden/ zur Straffe soll zuerkandt werden. Welches auch von Soldaten/ die in fremden Sachen bey Gerichte aufreten/ zu verstehen ist.

Und

Und weil auch / durch publique Gesetze präcaviret wor: Evocation / oder da
 den / daß niemand / auffer seiner Provinz / etwa aus Klein- jemand an einen
 Pohlen nach Groß-Pohlen / und umgekehrt / solle evociret / fremden Gerichts-
 noch die Städte vor das Tribunals-Gerichte gefordert wer: Ort gezogen wird.
 den ; als wollen Wir / vermöge der Constitution von 1578. fol. 328.
 A. 1578 / 1611 / 1633 / durch dieses Gesetze festgesetzt ha: 1611. fol. 27.
 ben / daß so wol die Partheyen / als Gerichts-Ämter in kei: 1633. fol. 25.
 nerley Sache / noch irgend unter einem Vorwand / (auffer in
 dem Falle / wenn das Groß-Polnische Amt in Klein-Pohlen /
 und dieses in jenem etwas unbilliges thun solten /) nicht sollen
 evociret werden / bey Straffe der Evocation von 1000
 Marck dem Parth / und halb so viel dem Gerichte / wie auch
 willkühlicher Leibes-Straffe / die den Uebertretern / Krafft
 der Constitution von A. 1678 fol. 10. aufzulegen ist. 1678. fol. 10.

Wir reassumiren auch die vorigen Gesetze wegen der
 Evocation aus denen Land-Gerichten und Groden. Des-
 gleichen in Sachen / die für unser Königlich Recht gehö-
 ren / sollen sich die Tribunale nicht mischen / viel weniger selb-
 bige richten / sondern sie ans behörige Forum weisen / bey
 Annullirung aller solcher Decreten.

Wann eine Sache durch Appellation , Remission Die Appellation oder
 oder ein Gravamen von einem Unter-Gericht ans Tribunal Motion eines Pro-
 gediehen / und die erstere Sentenz allda retractiret oder cassi cesses soll dem Ge-
 ret werden solte ; so soll es / nach dem Statuto des König- richte nicht präjudi-
 reichs / (auffer wo sich eine augenscheinliche Beschwerde / cirlich seyn.
 Gunst und Partheylichkeit gegen ein Parth und eine recht
 Fennliche Spuhr der Affecten hervor thäte) demselben
 an seinem guten Leumuth und Ehren nichts schaden / auch
 keine Leibes-Straffe / nachdem die Appellation admittiret
 worden / zu gewarten haben.

In allen Arrest-Sachen / (welche das Land-Gericht in Das Ausruffen der
 der Gerichts-Stube / und nicht in ihrem Quartier / wenn sie Arreste.
 zuvor durch den Ministerialen vorgerufen worden / abthun
 soll) sollen die Land-Gerichte keine Remissas de currendo ar- Keine Remissen sol-
 resto ad Stubam judicialem , auch keine Arreste cum re- len geschehen.
 missione von Peterkau nach Lublin / und von hier nach dor-
 ten

ten ertheilen und einschreiben; auch darff derjenige / der da arrestirt / von seinem Arreste keinesweges abtreten; bey Annullirung der Condemnaten / die deshalb wieder ihn ergehen möchten / und anderer arbiträren Straffe.

Die Execuciones der Decreten.

Die Execuciones der Condescensionen und Condemnations Decreten / so wol was Personen / als Güter / anbetrifft / sollen die Starosten und Vice Starosten jedes Orts / (jedoch den Rechten der Mazurischen Boyerwodschaft ohne Schaden) oder ihre Geschworne / Abgeordnete und Burggraffen / ohne alle Ausrede / und ungebührliches Geld Erpressen / verrichten. Wobey Wir zugleich verordnen / daß das erstrittene an Gütern und liquiden Geld Summen / wann das verliührende Parth sich zum dritten mahl contumaciren lassen; in abgeurtheilten Sachen aber sofort auf die erste Condemnate / (jedoch nach Proportion der Hauptsache und ausgeführten Processen) dem gewinnenden Theil / unter einem richtigen Inventario , übergeben werden solle; ohne sich an die rechtlichen Oppositiones oder gewaltsamen Impugnaciones der vorigen oder neuen Besitzer im geringsten zu kehren / es sey denn / daß ihre Jura und Verschreibungen älter wären / als der erhobene Proceß.

Die Impugnation mit bewehrter Hand.

Dasern in einigen Gütern sich jemand der Execution mit gewaffneter Hand widersetzen / und dieselbe abtreiben würde / so soll / wenn die Sachen ex remissione vorkommen / der Sachfällige am Geld und Leibe mit vierwöchentlichen / auch wol längeren / Thurms Sigen / nachdem es der Sachen Wichtigkeit erfordert / gestraffet / und die Decreta auch mit gewaffneter Hand zur Execution gebracht werden. Die Remissen aber von der Execution und Uebergabung der Güter / sollen die Executorial- und Condescensional-Rembter ad acta derselbigen Gerichts Orter / worinnen die Güter gelegen / bringen; jedoch dem Rechte und Gewohnheiten / so die Cracausche / Kiowische / Wolhynische / Braclawische und Czerniechowische Boyerwodschaften hierinnen haben / ohne Schaden.

Wierweil in den Tribunälen vielfältig *Causae vexato-*
riae und Prozesse bloß zur Schererey / und die bereits quiti-
ret und abgethan sind / vorkommen ; so sollen hierauf die Tri-
bunäle ernstlich sehen / und solche Zäncker am Leibe / und mit
Ersekung der verursachten Proceß-Kosten / (wenn sie vorher
/ ehe das Parth sie beschworen / moderiret worden /) be-
straffen.

Decreta / welche gleichsam wie ein Landes-Gesetz ab- *Die Decreta, welche*
gefasst sind / sollen ins künfftige in denen Tribunälen / nach denen Gesetzen äh-
den alten Gesetzen / nicht mehr gefället ; auch vermöge den sich sind.
Constitutionen von A. 1627 und 1638 zu keiner Exsecu- 1627. 1638.
tion gebracht / sondern im nächstfolgenden Tribunal casiret
werden ; jedoch die *Decreta* ausgenommen / welchen man
zum Theil schon *satisfaciret* / und also *acceptiret*.

Wir verordnen auch in denen neuangefangenen
Rechts-Sachen / die bey dem Tribunal im ersten *Termino*
vorkommen / umb den Proceß kürzer zu machen / und denen
häuffigen Tribunals-*Decreten* / welche ob *documenta no-*
viter reperta, zum Nachtheil so vieler Gesetze / ergehen müssen / Uebergabung eines
vorzubeugen / daß die strittigen Partheyen / bey Anfang des Auszugs der *Docu-*
menten,
Processes / einander einen kurzen Auszug / welchen der *Mar-*
schall oder der *Deputirte* / so den Stab hält / unterschreiben
muß / geben sollen. Und dafern jemand mit einem neue-
gefundenen *Documento*, entweder die ganze allbereit decidirte
Sache / oder einen und andern *Satz* / über den Hauffen
werffen wolte ; so soll derselbige vorhero schweren / daß weder
er / noch sein *Advocat* mit seinem Willen / dieses *Document*
verschwiegen ; auch daß er selbiges dazumahl / als die Sache
coram judicio agitiret worden / nicht hat bekommen können ;
das *Judicatum* falle hierauf aus / wie es wolle / so kan es
kein Theil mehr umstossen / und sollen auch die *Tribunalia*
nicht befugt seyn / *ex documentis noviter repertis* in eini-
gen Sachen noch einmahl zu *sententioniren* / *sub nullitate*
decretorum , *et sub poenis personalibus et pecuniariis*,
contra convulsores Decretorum Tribunalitiorum san-
ctis.

Damit

Die Indictiones.

Damit die streitende Partheyen keine versängliche Ränke gegeneinander brauchen können; so wollen Wir alle Indictiones, die mit der vorgeruffenen Sache keine Conne-xion haben/ gang und gar abgeschaffet wissen.

Was aber Sachen und Umstände sind/ die würcklich aus derselben Sache fließen / und einerley Proceß und Gü-ter betreffen / die können zusammen genommen und zugleich abgethan werden. Jedoch sollen sich die Indicentes nicht unterstehen / über einen / der von der Comparition weicht/ etwas in contumaciam zu erhalten/ auffer nur allein über den Actorem selbst / dem der eingeschriebene Proceß zugehört; bey Nullität solcher Condemnaten / und einer Geld-Straffe von 200 Marck vors Parth/ und 100 Marck vors Gerichte.

Alle Protestationes und Actus sollen im eigen Grode geschehen.

Alle schädliche Ausflüchte derer streitenden Par- theyen/ wann sie etwa Manifestationes oder Relationes in denen Groden/ die nicht ihres Districts sind / einlegen/ und dabey verlaublich/ daß sie in ihrem eigenen Grode abge- wiesen wären/ abzuschaffen; verordnen Wir/ durch gegen- wärtiges Befehl/ daß alle Protestationes, Relationes und Manifestationes, sie mögen seyn/ wieder weim/ auch von was Stand und Würde es wolle / ja auch gar wieder seinen ei- genen Starosten oder Beamten/ sollen angenommen wer- den/ doch ohne alle Calumnien. Wer von denen / die zur Susception und Cangeley gehören / darwieder handeln wird/ soll vier Wochen im Thurm sitzen / und dem Parth / das seine Klage erwiesen / zwey Vadia, dem Gerichte aber halb so viel erlegen; wer aber/ ohne den Grod zu requiriren / sich beklaget / daß man ihn abgewiesen / und deswegen eine Ma- nifestation machet / der soll eben solcher Straffe/ wenns ihm zuvor erwiesen/ unterworfen seyn.

Der Marschall soll / ohne Consens der lens der Gerichts-Stube / jemanden in Arrest nehmen / viel Gerichts-Versamm- lung/niemanden un- gen Straff-Gelder / in die Wache setzen zu lassen: Son- ter die Wache/ wegen dem/ wenn etwa das Tribunal die Vollmacht deswegen er- der Straff-Gelder/ theilte / oder die auferlegte Straffe jemanden zueignete / dem nehmen lassen.

Der Marschall soll sich nicht unterstehen / ohne Con- sultation der lens der Gerichts-Stube / jemanden in Arrest nehmen / viel Gerichts-Versamm- lung/niemanden un- gen Straff-Gelder / in die Wache setzen zu lassen: Son- ter die Wache/ wegen dem/ wenn etwa das Tribunal die Vollmacht deswegen er- der Straff-Gelder/ theilte / oder die auferlegte Straffe jemanden zueignete / dem nehmen lassen.

W. A. nicht wieder aufgeben.